

Sitzungsunterlagen

48. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Stadtrates
28.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung öffentl.	5
--------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO	
Vorlage_Bekanntgabe nö TOP_STR	7
TOP Ö 3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Vorlage_Genehmigung öff. Niederschrift_STR	9
TOP Ö 4 Personalangelegenheiten	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3136/2023	11
STR Anlage 1 Entwurf Nachtragshaushaltssatzung 2023 3136/2023	15
STR Anlage 3 Erläuterung der Änderungen 3136/2023	17
STR Anlage 4 Stellenplan 2023_2024 3136/2023	21
TOP Ö 5 Anregung/Vorschlag der CSU-Fraktion; Solidarität mit Israel; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3157/2023	31
Anregung/Vorschlag der CSU-Fraktion; Verfassen einer Solidaritäts-erklärung mit Israel; Aufhängen einer israelischen Flagge 3157/2023	35
TOP Ö 6 Stadtrat 2020 - 2026; Änderung der Ausschussbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss; Beschluss	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3164/2023	37
Anlage_Besetzung Rechnungsprüfungsausschuss BBV_E-Mail v. 29.10.2023 3164/2023	39
TOP Ö 7 Jahresantrag 2024 Städtebauförderung I "Innenstadt"	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3140/2023	41
Anschieben Jahresantrag Städtebauförd I 2024 Lebendige Zentren vorl. Endfassung 3140/2023	45
Jahresantrag I 2024 Lebendige Zentren Innenstadt vorl. Endfasssung S. 1 3140/2023	55
Jahresantrag I 2024 Lebendige Zentren Innenstadt vorl. Endfasssung S. 2 3140/2023	57
Lageplan Jahresantrag I Städtebauförderung 2024 3140/2023	59
TOP Ö 8 Städtebauförderung 2024 Konversion Fliegerhorst	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3168/2023	61
2023_11_14_Bedarfsmittelung Konversion 3168/2023	65
TOP Ö 9 Sachantrag Nr. 076/2020-2026 – Dachgaubensatzung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3046/2023	67
2023-10-12_DachS_Präsentation 3046/2023	71
Anlage 1-Entwurf Satzung 3046/2023	79
Anlage 2-Begründung 3046/2023	83
Anlage 3-Synopse 3046/2023	87
TOP Ö 10 Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2022	
Vorlage mit Sitzungsdaten Stadtrat 3173/2023	91
Anlage 1_Protokoll der Aufsichtsratssitzung 3173/2023	95

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Allgemeine Verwaltung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 16.11.2023

Einladung zur **48. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 28.11.2023, 19:00 Uhr**, im Veranstaltungsforum Fürstenfeld, Kleiner Saal stattfindenden Sitzung **des Stadtrates** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde gem. § 36 der Geschäftsordnung (GeschO); Anfragen an den Oberbürgermeister
2. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
4. Personalangelegenheiten; Stellenplan 2024
5. Anregung/Vorschlag der CSU-Fraktion; Solidarität mit Israel; Beschluss
6. Stadtrat 2020 - 2026; Änderung der Ausschussbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss; Beschluss
7. Jahresantrag 2024 Städtebauförderung I "Innenstadt"
8. Städtebauförderung 2024 Konversion Fliegerhorst
9. Sachantrag Nr. 076/2020-2026 – Dachgaubensatzung
10. Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2022

11. Sachstand Unterbringung Geflüchtete durch das Landratsamt (Fliegerhorst und Landratsamt); mündlicher Bericht
12. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Grundstücksangelegenheit
3. Angelegenheiten der Stadtwerke Fürstenfeldbruck
4. Zuwendungsangelegenheiten
5. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		1-0241/ trn	Erstelldatum	09.11.2023
Verfasser		Trnka, Sophie	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Kenntnisnahme	28.11.2023	Ö

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat werden nachfolgende Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen vom 24.10.2023 bekannt gegeben:

TOP 3 Zustimmung zum Kooperationsvertrag Geothermie zwischen den Stadtwerken Fürstenfeldbruck, der Stadt Fürstenfeldbruck und den Gemeinden Maisach und Emmering

1. Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen den Stadtwerken Fürstenfeldbruck, der Stadt Fürstenfeldbruck, der Gemeinde Maisach und der Gemeinde Emmering (Stand 05.10.2023) zu.
2. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt den Kooperationsvertrag in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

**TOP 4 Immobilienangelegenheiten;
Projekt "Am Waldfriedhof"
Machbarkeitsstudie, Finanzierung und Totalübernehmervertrag**

Der Stadtrat stimmt dem Projekt „Am Waldfriedhof“ zu.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich	
AZ:		1-0241/ ker	Erstelldatum	07.11.2023
Verfasser		Kernle, Franziska	Zuständiges Amt	Amt 1
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	28.11.2023	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2023.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Personalvorlage Nr. 3136/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Personalangelegenheiten; Stellenplan 2024			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		13-030/stu	Erstelldatum	22.11.2023	
Verfasser		Wagner, Michael	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		13 Personal	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	20.11.2023	N
2	Stadtrat		Entscheidung	28.11.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Entwurf Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2023
	Anlage 2: Übersicht der Änderungen
	Anlage 3: Erläuterung der Änderungen
	Anlage 4: Stellenplan 2023/2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Stellenplan 2023/2024 im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung zum Haushalt 2023.

Referent/in		Kusch / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Piscitelli / CSU	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Vorgriff auf die Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 stellt die Verwaltung nachfolgend den Entwurf des Stellenplans 2023/2024 vor. Aufgrund der vor-aussichtlich erst im 2. Quartal 2024 anstehenden Haushaltsverabschiedung wird der Stellenplan 2023/2024 im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung zum Haushalt 2023 (Anlage 1) beschlossen.

I. Allgemeines

Der Stellenplan für die Beamten/innen und Beschäftigten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist ein Bestandteil des Haushaltsplans. Er bildet die Grundlage für die beamtenrechtliche Einweisung in einen Dienstposten, für die Bewirtschaftung von Planstellen und hat Satzungsqualität. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Stellenplans ist in Art. 44 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) geregelt. Demnach sind über- und außerplanmäßige Stellenbewirtschaftungen unzulässig, soweit diese nicht durch zwingende Vorschriften des Beamten- oder Tarifrechts bzw. durch die notwendige Erfüllung neuer Aufgaben begründet sind (Art. 44 Satz 2 i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

Gemäß § 2 Nr. 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck vom 06.05.2020 (GeschO) obliegt die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung dem Stadtrat. Damit entscheidet der Stadtrat im Rahmen dieser Beschlussfassung über Neuschaffungen und Änderungen von Stellen. Die Vorberatung findet durch den Haupt- und Finanzausschuss nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 b Spiegelstrich 1 der GeschO für den Stadtrat Fürstenfeldbruck statt.

II. Erläuterungen zur Darstellung im Stellenplan

Bei der Aufstellung des Stellenplans sind die einzelnen Stellen nach Anzahl, Art und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe auszuweisen.

1. Angaben in Vollzeitäquivalenten

Die Stellen werden als (anteilige) Vollzeitstellen dargestellt. Beispiel:

Stelle mit	Darstellung
15 Wochenstunden	0,38 Stelle
25 Wochenstunden	0,64 Stelle
39 Wochenstunden	1 Stelle
Summe	2,02 Stellen

2. Dienstposten bei Beamten

Aufgrund des beamtenrechtlichen Anspruchs werden Beamtenstellen immer als Vollzeitstellen ausgewiesen, auch wenn sie mit einem geringeren Umfang besetzt werden.

3. Splitting von Stellen entsprechend der Budgetierung

Aufgrund der Zuordnung einer Stelle zu verschiedenen Kostenstellen werden die Splitting-Angaben auch im Stellenplan berücksichtigt.

Wochenstunden	Stellenanteil VZK	Kostenstelle	Verteilung der WoSt.	Stellenplanverteilung
39	1,0	xxxxxxxxx	15	0,38
		yyyyyyyyy	24	0,62

III. Vorgehen und Erläuterung der Änderungen des Stellenplans 2023/2024

Über die Anträge zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 wurde im Rahmen der Stellenplankommission am 18.09.2023 und am 21.09.2023 beraten.

Insgesamt wurden von den Ämtern und Fachbereichen Anträge mit einem Kostenvolumen in Höhe von ca. 484.750,-- € für das Haushaltsjahr 2024 bzw. ca. 502.400,-- € für die Folgejahre vorgelegt. In Anbetracht der kritischen Haushaltslage wurden die Anträge von der Stellenplankommission sehr restriktiv bewertet und im Zweifel nicht befürwortet. Das Kostenvolumen konnte somit auf 180.692,48 € für 2024 bzw. 209.571,78 € für die Folgejahre gesenkt werden.

Der Entwurf des Stellenplans 2023/2024 wurde im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2023 diskutiert und mehrheitlich beschlossen.

In der Anlage 2 sind die von der Stellenplankommission sowie vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Stellenplans als Übersicht einschließlich der Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2024 sowie für folgende Haushaltsjahre zusammengefasst (aus Gründen des Datenschutzes wird diese Anlage lediglich den Stadtratsmitgliedern zur Verfügung gestellt). Weiterführende Erläuterungen zu den Stellenneuschaffungen sind in Anlage 3 vermerkt. Anlage 4 ist der geänderte Stellenplan.

Der Entwurf des Stellenplans 2023/2024 wurde dem Personalrat für seine Sitzung am 22.11.2023 gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayPVG im Rahmen seines Informationsrechts zur Zustimmung vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Stellenplan 2023/2024 im Rahmen der Nachtrags- haushaltssatzung zum Haushalt 2023 zu beschließen.

Nachtragshaushaltssatzung

der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Landkreis Fürstenfeldbruck)

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

(Siegel)

Christian Götz
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Ziffer 1 der Anlage 1 - Übersicht der Stellenplanänderungen

Zu 1.1: Neuschaffung der Stelle eines Standesbeamten (w/m/d), Sachgebiet 33 – Bürgerbüro, Standesamt, Friedhof;
(St.-Pl.-Nr.: 3.33.20.06, EG 9b TVöD-V, Vollzeit)

Im Vorfeld der Stellenplankommission stellte das Sachgebiet 33 – Bürgerbüro, Standesamt, Friedhof folgenden Antrag:

„Aufgrund der immens hohen Fallzahlen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle etc.) und des sehr zeitintensiven Arbeitsanfalls mit Ausländerbeteiligung, der insbesondere durch die Erstaufnahmeeinrichtung und des stetig steigenden Ausländeranteils (auch Ukraine) immer mehr zugenommen hat, ist das Standesamt seit längerer Zeit vollkommen überlastet. Dies war auch immer wieder Thema bei den Stellengesprächen.

Die Kolleginnen und Kollegen im Standesamt haben aufgrund dieser untragbaren Situation am 18.01.2023 eine Überlastungsanzeige gestellt, die zur Kenntnis beigefügt ist, und in der die Gründe ebenfalls geschildert werden.

Leider konnten die bisherigen Maßnahmen aber noch keine wirkliche Abhilfe schaffen. Dies wäre nur möglich, wenn mindestens ein weiterer Standesbeamter berufen wird. Als Grundlage zur Entscheidung über diesen Antrag dient auch der Aktenvermerk vom 03.01.2020 über die örtliche Prüfung der Standesamtsaufsicht im Landratsamt Fürstenfeldbruck. Daraus wird eindeutig ersichtlich wie unaufschiebbar die Beschäftigung mindestens eines weiteren Standesbeamten ist.

Aktuell sind im Standesamt folgende Personen eingesetzt:

Position	Zuständigkeit
Standesamtsleitung, Standesbeamtin	Leitung, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle
Stellv. Standesamtsleitung, Standesbeamter	Stellv. Leitung, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle
Standesbeamtin	Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle
Sachbearbeiterin (noch in Einarbeitungsphase – soll künftig Standesbeamtin werden)	Zuarbeit zur Vorbereitung der Beurkundung; Beglaubigungen
Zuarbeiter/in	Vorbereitung von Beurkundungen, Beglaubigungen

Zum Vergleich Germering:

In Germering ist dieselbe Anzahl an Personen im Standesamt beschäftigt. Die Fallzahlen in Germering betragen insgesamt aber nicht einmal 20% der Fallzahlen von Fürstenfeldbruck. Aus der beiliegenden Aufstellung über die Jahre 2019-2021 gehen diese und auch die Zahlen der übrigen Standesämter im Umkreis hervor. In diesen Zahlen sind enthalten: Kirchenaustritte, Beglaubigungen, Namenserkklärungen, Folgebeurkundungen, Prüfungen von Anerkennungen Auslands-Ehen und weitere Tätigkeiten wie Telefonate, Beratungsgespräche etc.

Im Gegensatz zu Fürstenfeldbruck gibt es in Germering weder ein Krankenhaus, das für hohe Geburts- und Sterbezahlen sorgt, noch eine Erstaufnahmeeinrichtung, durch die eine hohe Auslandsbeteiligung entsteht. Dies erklärt den großen Unterschied der Fallzahlen, die bei den Geburten und Sterbefällen in Germering nahezu gegen Null geht und bei den Eheschließungen und Sterbefällen nur rund ¼ der Zahlen von Fürstenfeldbruck beträgt.

Nicht berücksichtigt ist zudem der Arbeitsaufwand, der durch das „Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften“ anfällt. Demnach müssen bis 31.12.2023 alle Altregister einzeln und händisch nacherfasst werden. Dabei handelt es sich um ca. 50.000 bis 60.000 Einträge mit zusätzlich separat zu erfassenden Folgebeurkundungen und Randvermerken.

*Es ist alleine aus diesen Zahlen sicherlich nachvollziehbar, dass die Mitarbeiter*innen im Standesamt absolut überlastet sind und eine/n zusätzliche/n Standesbeamten/in dringend benötigen um die anfallenden Arbeiten überhaupt nur ansatzweise bewältigen zu können.“*

Über diesen Antrag wurde im Rahmen der Stellenplankommission am 18.09.2023 diskutiert. Die Stellenplankommission schlägt die Neuschaffung der Stelle eines weiteren Standesbeamten (w/m/d) vor.

Zu. 1.2: Neuschaffung der Stelle eines Mitarbeiters (w/m/d) für Kanalbefahrung / Kanalsanierung, Sachgebiet 44 – Städtischer Tiefbau, Kläranlage; (St.-Pl.-Nr.: 4.44.00.09, Entgeltgruppe 9a TVöD-V, Vollzeit)

Im Vorfeld der Stellenplankommission stellte das Sachgebiet 44 – Städtischer Tiefbau, Kläranlage folgenden Antrag:

„Die Kämmerei bearbeitet zusammen mit dem BKPV derzeit die Neukalkulation der Abwassergebühren. Dabei wurde angemerkt, dass im Bereich der Kanalbefahrung bzw. Kanalsanierung Personalbedarf besteht. Daraufhin wurde vom Sachgebiet 44 – Städtischer Tiefbau, Kläranlage der Kostenrahmen ermittelt. Dies ist jedoch nur mit einer zusätzlich Stelle der Entgeltgruppe 9a zu erreichen. Die notwendigen Aufwendungen dafür sind gebührenfinanziert, belasten also den Haushalt nicht.“

Die Aufgaben sind auszugsweise nachfolgend beschrieben:

- Betreuung von Büros und Firmen bei der Durchführung der ausgeschriebenen Maßnahmen
- Festlegung der zu untersuchenden Bereiche im Kanalnetz der Stadt und Sanierungsbereiche
- Teilnahme an Baustellenbesprechungen und Bauherrenvertretung
- Ortstermine zur Festlegung der Befahrungsabschnitte

Über diesen Antrag wurde im Rahmen der Stellenplankommission am 18.09.2023 diskutiert. Die Stellenschaffung ist erforderlich, um die kontinuierliche Instandhaltung und damit den Werterhalt des städtischen Kanalnetzes zu gewährleisten. Im Fall eines Instandhaltungsrückstaus wäre in der Zukunft mit kostenintensiven Sanierungs-

maßnahmen zu rechnen. Der in den folgenden Jahren anstehende Bedarf an Kanalbefahrungen sowie die hieraus resultierenden Sanierungsarbeiten sind in der Anlage beziffert.

Die Stellenplankommission schlägt deshalb die Neuschaffung der Stelle eines Mitarbeiters (w/m/d) für Kanalbefahrung bzw. -sanierung vor. Die Stelle wird über die Abwassergebühren finanziert und ist somit im Ergebnis kostenneutral.

Zu. 1.3: Neuschaffung der Stelle eines Energiemanagers (w/m/d) für stadteigene Immobilien, Sachgebiet 24 – Immobilienmanagement:
(St.-Pl.-Nr.: 2.24.00.16, Entgeltgruppe 11 TVöD-V, Vollzeit)

Im Vorfeld der Stellenplankommission stellte das Sachgebiet 24 – Immobilienmanagement folgenden Antrag:

„Der Stadtrat hat am 24.11.2020 beschlossen, dass Fürstenfeldbruck seine Treibhaus-Emissionen bis spätestens 2035 unterm Strich auf „Null“ reduziert (bilanzielle Klimaneutralität).

Des Weiteren wurde am 25.05.2023 im Stadtrat über die klimaneutrale und resiliente Stadtverwaltung beraten und dabei u.a. beschlossen, dass eine Sanierungsquote für die städtischen Liegenschaften zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen ist. Die nötigen Haushaltsmittel und Personalstellen zur Umsetzung der Strategie sind vom jeweiligen Sachgebiet anzumelden.

Die städtischen Klimaschutzziele können durch die Implementierung eines Energiemanagements, was mit nachfolgenden Aufgaben betraut wird,

- Einführung und Etablierung eines kommunalen Energiemanagements*
- Energiemonitoring und Energiekostencontrolling*
- Erstellung eines Energieberichts*
- Erarbeitung von Sanierungspotenzialen und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen*
- Begleitung von Maßnahmen zur Erzeugung von alternativen Energien*
- Koordination von internen Schulungen und Nutzersensibilisierung*

unterstützt werden.

Durch die kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Strom-, Wärme- und Wasserverbrauchs im Rahmen des Energiemanagements sollen nachhaltig die Energieverbräuche und die damit verbundenen Kosten reduziert werden.

Die erstmalige Einrichtung des Energiemanagements wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Zuge der nationalen Klimaschutz-Initiative stark gefördert. Die Förderquote liegt hier bei bis zu 90 % der förderfähigen Kosten für finanzschwache Kommunen (Finanzschwäche muss durch Kommunalaufsicht bescheinigt werden). Die Förderung betrifft sowohl Fachpersonal als auch Software und Messtechnik.

Die Stelle sollte in Vollzeit in Entgeltgruppe 11 TVöD-V besetzt werden.“

Über diesen Antrag wurde im Rahmen der Stellenplankommission am 18.09.2023 diskutiert und zunächst nicht befürwortet.

In seiner Sitzung am 20.11.2023 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Vorberatung über den Stellenplan 2023/2024, die Stelle eines Energiemanagers (w/m/d) mit Sperrvermerk in den Stellenplan aufzunehmen. Der Sperrvermerk soll lediglich unter der Maßgabe aufgehoben werden, dass der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau einen positiven Beschluss zur Implementierung eines Energiemanagements trifft und eine verbindliche Förderzusage in Höhe von mindestens 70 % der Personalkosten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingeholt wird.

I. Stellenplan 2023/2024

1. Beamte

Wahlbeamte und sonstige Beamte	Besoldungsgruppe	insgesamt	darunter		Zahl der Stellen 2024	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2023	Erläuterungen
			mit Amtszulage	bei Stellenobergrenze nicht berücksichtigt			
Wahlbeamte	B6/A16	2			2	2	
4. Qualifikationsebene	A 16						
	A 15	3			3	2	
	A 14	1			1	1	
	A 13						
3. Qualifikations-ebene	A 13	3			3	3	
	A 12	5			5	6	
	A 11	5			5	4	
	A 10	3			3	3	
	A 9						
2. Qualifikations-ebene	A 9	6			6	8	
	A 8	1			1	1	
	A 7	1			1		
	A 6						
Insgesamt		30	0	0	30	30	

2. Tarifbeschäftigte, soweit nicht Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. Juni 2023	Erläuterungen
15				
14	1	1,00	1,00	
13	8	7,00	7,00	
12	8,64	8,90	8,00	
11	31,27	30,06	25,56	
10	9,39	10,34	9,34	
9c	4,46	3,38	3,38	
9b	18,24	18,24	17,24	
9a	23,19	22,76	21,76	
8	32,43	34,79	33,97	
7	34,12	32,03	31,03	
6	44,23	45,94	42,94	
5	15,4	13,83	12,83	
4	18,44	20,05	19,63	
3	0,4	1,48	1,10	
2	16,17	16,15	16,15	
1			0,00	
Insgesamt	265,38	265,95	250,93	

3. Beschäftigte im Sozial- oder Erziehungsdienst

Entgeltgruppe/ Sondervergütung	Zahl der Stellen 2024	Zahl der Stellen 2023	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.Juni 2023	Erläuterungen
S 18				
S 17	3,00	3,00	3,00	
S 16	3,90	3,90	3,90	
S 15	2,00	1,00	1,00	
S 14				
S 13	4,88	5,88	5,88	
S 12	3,41	3,43	3,43	
S 11b	6,87	6,87	5,87	
S 11a				
S 10				
S 9	3,57	3,57	3,57	
S 8b	9,25	9,25	9,25	
S 8a	28,1	28,77	26,09	
S 7				
S 6				
S 5				
S 4	4,57	4,52	4,52	
S 3	21,72	21,08	21,08	
S 2	0,51	0,51	0,00	
Insgesamt	91,78	91,78	87,59	

II. Ergänzende nachrichtliche Angaben

Kostenstelle	Bezeichnung der Kostenstelle	Beamte															
		Wahl- beamte	4. Qualifikationsebene				3. Qualifikationsebene				2. Qualifikationsebene						
			A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6		
11101000	Oberbürgermeister (inkl. Bgm-Büro)	1												1			
11111000	Revisionsamt							1			1						
11131000	Personalrat																
11137000	Informationssicherheitsbeauftragter																
11140010	Leitung Amt 1 (inkl. Vorzimmer)			1						1							
11141000	Zentrale Aufgaben							1									
11143000	Personalverwaltung					1				1	1						
11150010	Leitung Amt 2 (inkl. Vorzimmer)			1													
11151000	Kämmerei											1				1	
11152000	Kasse													2			
11153000	Steueramt																
11160010	Leitung Amt 3 (inkl. Vorzimmer)			1													
11170010	Leitung Amt 4 (inkl. Vorzimmer)	1															
11171000	Bauverwaltung								0,5		2	1					
12211000	Öffentliche Sicherheit und Ordnung									1	1						
12221000	Bürgerbüro									1							
12231000	Gewerbeamt													1			
24101000	Schulen - allgemein -													1			
27201000	Stadtbibliothek Aumühle														1		
36102000	Kindertageseinrichtungen -allgemein-									1							
52205000	Sozialer / Mietpreisgebundener Wohnungsbau													1			
52411000	Untere Bauaufsicht - Verwaltung								0,5		1						
Insgesamt	30	2	0	3	1	0	3	5	5	3	0	6	1	1	1	0	

Kostenstelle	Bezeichnung der Kostenstelle	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
11101000	Oberbürgermeister (inkl. Bgm.-Büro)						1				1							
11121000	Öffentlichkeitsarbeit					0,13	1	1										
11131000	Personalrat					1						1						
11137000	Informationssicherheitsbeauftragter																	
11140010	Leitung Amt 1 (inkl. Vorzimmer)									1	0,82							
11141000	Zentrale Aufgaben								2		3,5				0,71			
11142000	Informations- und Kommunikationsverarbeitung				1	2	1		2,5				0,51					
11143000	Personalverwaltung						1			2	2		1,11	1				
11150010	Leitung Amt 2 (inkl. Vorzimmer)								1									
11151000	Kämmerei				1			0,64		2,47								
11152000	Kasse					1				1	2,88							
11153000	Steueramt									2,5								
11154000	Betriebswirtschaft					1			1		1,52							
11155000	Immobilienmanagement				1	3	1,62		3,82		2	1	2,46					
11160010	Leitung Amt 3 (inkl. Vorzimmer)										0,77							
11161000	Rechtswesen (mit Beteiligungsmanagement)					1												
11170010	Leitung Amt 4 (inkl. Vorzimmer)									1								
11171000	Bauverwaltung					1,37				1,88			3,69					
11181000	Rathaus											1,25				2,75		
11181100	Rathaus Außenstelle Niebro											0,25				1,77		
11182000	Altes Rathaus											0,25				0,2		
11191000	Baubetriebshof -allgemein-								1		1	5	17,89		5			
11193000	Gärtnerei								1			2	7	5	2			
12221000	Bürgerbüro									1	1,44	6,62						

Kostenstelle	Bezeichnung der Kostenstelle	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
12222000	Standesamt						1	1	3				0,64					
12231000	Gewerbeamte																	
12311000	Verkehrssicherheit				1				1		3,5							
12601000	Feuerwehr -allgemein-						0,5				3							
12602001	Feuerwehr FFB									2								
12603000	Feuerbeschau						0,5					0,32						
21102000	Grundschule Philipp-Weiß-Straße										1							
21103000	Richard-Higgins-Grundschule										2						1,42	
21104000	Grundschule Mitte am Theresianumweg										1		0,96	0,96				
21105000	Grundschule an der Cerveteristraße										1,87		1	0,87			3,2	
21201000	Mittelschule West										2						0,38	
21301000	Grund- und Mittelschule Nord										2						0,68	
24101000	Schulen - allgemein -				1							0,95						
25201000	Museum			3									0,74	1			0,32	
25202000	Archiv					1												
27102000	Volkshochschule										0,25							
27201000	Stadtbibliothek Aumühle					1		0,82	0,59		1	1,87		3,17			0,38	
28001000	Veranstaltungen -allgemein-					0,61				1								
31501000	Stadtteilzentrum und MGH LiB													0,33			0,4	
31521200	Sonstige städtische Obdachlosenunterkünfte									1								
31521400	Haus Hasenheide										0,5							
35101000	Sozialamt										0,59							
36101000	Bildung, Familie, Jugend -allgemein- (ab 9/19: Leitung Amt 5)		1								0,77							
36102000	Kindertageseinrichtungen -allgemein-										1	0,87						
36203000	Ferienprogramm												0,62					
36521000	Kindergarten Frühlingstraße											0,25					0,64	
36522000	Kindergarten Nord												0,94	0,9				
36523000	Kindergarten Aich														0,4			

Kostenstelle	Bezeichnung der Kostenstelle	Tarifbeschäftigte																
		15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1
36524000	Kindergarten Villa Kunterbunt											0,13					0,38	
36541200	Schülerhort Nord																1,15	
36541300	Schülerhort West																0,38	
36541600	Schülerhort Cerveteristraße													0,33				
36601000	Jugendzentrum West													0,33			0,4	
36602000	Kinder- u.JuHaus Nord (m.Abenteuerspielplatz)																	
42001000	Angelegenheiten des Sports									0,83								
42402100	Jahnhalle																0,72	
51101000	Stadtplanung			1	1	1,69				1	0,64							
51102000	Konversion Fliegerhorst			1		2							1					
51103000	Stadtentwicklung			1	1	1,9							0,5					
52101005	Stadtwerke-Areal													0,4				
52205000	Sozialer / Mietpreisgebundener Wohnungsbau									0,51								
52231000	Stadteigener Hochbau			1	1	2							1					
52411000	Untere Bauaufsicht - Verwaltung					1,09	1						0,82					
52412000	Untere Bauaufsicht - Technik				0,64	2,4												
53801101	Abwasser Verwaltung (Allgemein und Technik)								1		3,5	2,2	3					
54001000	Städtischer Tiefbau -allgemein-			1		2				3		0,8	1,54				1	
54602001	Tiefgarage Buchenau																	
55301000	Verwaltung / Dienstleistungsbereiche Friedhofswesen								1		0,2		0,76	0,75	5,25			
55311000	Bestattungsdienst										0,8		0,42	0,25	1,75			
55401000	Naturschutz und Landschaftspflege					2												
56101000	Umwelt-, Energie- und Klimaschutz					1,82												
57101000	Wirtschaftsförderung					1						0,17						
57102000	Startup Center Ampersite								0,33					0,2				
57302400	Gemeindehaus Aich																	
57503000	Tourismus					0,13	0,77					0,34						
57504000	Stadtmarketing					0,13		0,5										
57505000	Social Media							0,5										
70101000	Stiftung Luise-Zechentmayer																	
Insgesamt		0	1	8	8,64	31,3	9,39	4,46	18,2	23,2	32,4	34,1	44,2	15,4	18,4	0,4	16,2	0

Kostenstelle	Bezeichnung der Kostenstelle	Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst																
		S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 11a	S 10	S 9	S 8b	S 8a	S 7 - S 5	S 4	S 3	S 2
31506000	Bürgerpavillon								1									
35101000	Sozialamt							1,41										
36302000	Jugendsozialarbeit an der Mittelschule Nord							1										
36303000	Jugendsozialarbeit an der Mittelschule West							1										
36521000	Kindergarten Frühlingstraße		1	0,9										8,28			5,09	0,51
36522000	Kindergarten Nord		1	1									1,77	7,67		1	5,83	
36523000	Kindergarten Aich											1		0,64			0,64	
36524000	Kindergarten Villa Kunterbunt				1						0,67	0,77	3,08		1,67	2,41		
36541100	Schülerhort Mitte						1				1		1	1		1		
36541200	Schülerhort Nord			1	1							1,46	2		0,9	3		
36541300	Schülerhort West				0,5		1						2,79			1,9		
36541400	Schülerhort Philipp-Weiß-Straße						1				0,9		1,85			1		
36541600	Schülerhort Cerveteristraße			0,5			1					1			1	0,85		
36542100	Offene Ganztagsschule West								0,87				0,87					
36542200	Offene Ganztagsschule Nord						0,88						1,38					
36601000	Jugendzentrum West								2					0,79				
36602000	Kinder- u. JuHaus Nord (m.Abenteuerspielplatz)		1						2				2					
36603000	Mobile Jugendarbeit								1									
Insgesamt		0	3	3,9	2	0	4,88	3,41	6,87	0	0	3,57	9,25	28,1	0	4,57	21,72	0,51

III. Übersicht über die Bediensteten in Ausbildung				
Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2024	beschäftigt 30. Juni 2023	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	2	0	
Auszubildende	Verwaltungsfachangestellte, Gärtner	7	5	
Sozialpädagogisches Einführungsjahr Erzieherausbildung	analog TVAöD	10	5	
Berufspraktikum Erzieherausbildung	TVPöD	6	2	
Insgesamt		25	12	

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3157/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Anregung/Vorschlag der CSU-Fraktion; Solidarität mit Israel; Beschluss				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		1-0241/tr	Erstelldatum		31.10.2023	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt		Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung		28.11.2023	Ö

Anlagen:	Anregung/Vorschlag der CSU-Fraktion; Verfassen einer Solidaritätserklärung mit Israel; Aufhängen einer israelischen Flagge
----------	--

Beschlussvorschlag des Vorschlagenden:

1. Der Stadtrat bekennt sich klar zum Existenzrecht Israels und setzt ein deutliches Zeichen der uneingeschränkten Solidarität mit den Menschen dort durch den Beschluss einer Solidaritätserklärung der Stadt Fürstenfeldbruck mit Israel.
Der Stadtrat macht gleichzeitig deutlich, dass er den grausamen palästinensischen Terror der Hamas auf das Schärfste verurteilt und durch nichts gerechtfertigt sieht.
2. Der Stadtrat beschließt als Zeichen der Solidarität mit Israel das Aufhängen einer israelischen Flagge.

Begründung des Vorschlagenden:

Als Schauplatz des tragischen Olympiaattentats von 1972 steht Fürstenfeldbruck in besonderer Beziehung zum Staat Israel. Wir bedauern, dass diese historische Gegebenheit bisher noch nicht Anlass genug war, sich als Stadt in der aktuellen Situation angemessen zu positionieren.

Jedes Jahr wird im September am Fliegerhorst der Opfer des palästinensischen Terrors von '72 gedacht. In der diesjährigen Septemberausgabe des Rathausreports ließ sich der Oberbürgermeister mit der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde von München und Oberbayern ablichten, die ebenfalls an der Gedenkveranstaltung teilgenommen hatte. Wer die Holocaustüberlebende Charlotte Knobloch in den letzten Jahrzehnten bei Vorträgen vor Schulklassen oder anlässlich von Gedenkveranstaltungen erlebt und begleitet hat, der kennt Ihre Erzählung von dem gepackten Koffer.

Viele Jahre hatte Frau Knobloch einen gepackten Koffer in ihrer Wohnung bereitstehen, nach dem sie nur zu greifen brauchte, wenn es für Juden in Deutschland wieder einmal „eng“ werden sollte. Damit könne Sie dann nach Israel flüchten, dem Land das für viele Juden als letzte Rettungsinsel gilt, wenn abermals Verfolgung droht. Aktuell ist es wieder unangenehm für Juden in Deutschland. Es gibt jüdenfeindliche Demonstrationen, Synagogen werden mit Brandsätzen beworfen, Wohnungen und Geschäftsräume von Mitbürgern jüdischen Glaubens werden mit dem Davidstern gekennzeichnet — wie vor 85 Jahren.

Am 09. November bekennen wir uns mit „#never again“ oder mit „#WeRemember“ zur Mahnung und zum Wachhalten der Erinnerung an die Auswüchse der Menschenverachtung vor 80 Jahren. Beim Volkstrauertag am 19. November werden wir wieder - im überschaubaren Kreise - an die Opfer von Krieg, Verfolgung und Vertreibung erinnern.

Fällt es uns leichter der Toten zu gedenken, als uns mit den Lebenden zu solidarisieren? Müssen wir erst wieder auf einen neuen Gedenktag zum 07.10.23 — am Fest Simchat Tora - warten, der das größte Pogrom an Juden in der Nachkriegszeit markiert, um dann klar Position zu beziehen?

Während in Berlin, München, Nürnberg, Augsburg und Dachau Fahnen Israels ein klares Bekenntnis zur Existenzberechtigung des Staates, der einzigen Demokratie im Nahen Osten, und eine deutliche Absage gegen den menschenverachtenden Terror der Hamas symbolisieren, fehlt in Fürstenfeldbruck ein starkes Zeichen bis heute. Beim völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine wurde vom damaligen Oberbürgermeister innerhalb von 12 Stunden eine Fahne organisiert, die seitdem auf dem Hauptplatz weht. Im Falle des schrecklichen Angriffs der Hamas auf Israel und das Niedermetzeln von über 1400 Menschen — überwiegend Zivilisten — wäre es unseres Erachtens ebenfalls wichtig Solidarität mit den Opfern zu zeigen, besonders wenn anderen Ortes die Täter gefeiert werden.

Von den Mitbürgern unserer Stadt, die einen israelischen Pass haben oder jüdischen Glaubens sind würde jedenfalls ein klares Bekenntnis ebenso positiv wahrgenommen, wie von den Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern in Israel.

Dabei hat Fürstenfeldbruck durch das Olympiaattentat von 1972 doch wie keine andere Stadt in Bayern das Leid erlebt, das palästinensischer Terror über die Opfer und ihre Angehörigen gebracht hat.

Wir schicken uns an bei der Konversion des Fliegerhorstes einen Erinnerungsort zu schaffen. In Kommissionen und Foren beschäftigen wir uns mit der richtigen Form, um den Opfern, den elf israelischen Sportler und dem deutschen Bundespolizisten, die von den Terroristen ermordet wurden, zu gedenken, sind aber bis jetzt nicht in der Lage den Lebenden in der aktuellen Bedrohung ihrer Existenz sichtbar unsere

Solidarität zu zeigen.

Eine Fahne des Staates Israel in Fürstenfeldbruck ist kein Bekenntnis zur durchaus kritikwürdigen Politik der Regierung Netanjahu. Sie ist auch keine Legitimation jeder beliebigen Form einer Vergeltung. Sie ist aber eine klare Absage gegenüber den Terroristen der Hamas und aller, die den Staat Israel und sein Existenzrecht in Frage stellen. Sie ist ein tätiges Zeichen, welches die Zusammenarbeit mit israelischen Regierungsmitarbeitern bei gemeinsamen Projekten, wie dem Erinnerungsort, weiter ermöglicht. Eine Fahne Israels ist praktizierte Solidarität, die wir bei Gedenkveranstaltungen gerne in eindringliche Worte fassen.

Deswegen ist es der CSU-Fraktion ein wichtiges Anliegen, die Stadt in die Lage zu versetzen hier im wahrsten Sinne des Wortes Flagge zu zeigen — für das Existenzrecht Israels und gegen den islamistischen Terror der Hamas.

- #never again ist jetzt!

II. Fraktionsübergreifender Textentwurf der Solidaritätserklärung der Stadt Fürstenfeldbruck mit Israel

Solidaritätserklärung der Stadt Fürstenfeldbruck zum Staat Israel und den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Deutschland und Aufruf zum Frieden im Nahen Osten

Wir, der Stadtrat der Stadt Fürstenfeldbruck sowie der Oberbürgermeister, der 2. Bürgermeister und die 3. Bürgermeisterin, erklären hiermit ihre uneingeschränkte Solidarität mit dem israelischen Volk und stehen fest zum Existenzrecht des Staates Israel. Wir verurteilen auf das Schärfste die menschenverachtenden und terroristischen Angriffe durch die Hamas. Ebenso erkennen wir das Recht Israels auf Selbstverteidigung an. Wir tun dies auch vor dem Hintergrund des Olympia-Attentats vom 5. September 1972, dessen Opfer wir alljährlich gedenken. Daraus resultiert für unsere Stadt auch die besondere Beziehung zum heutigen Staat Israel.

Wir erklären uns solidarisch mit unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und

sehen mit großer Sorge die Zunahme von antisemitischer Gesinnung in unserem Land. Auf der Basis unseres Grundgesetzes, das Antwort ist auf die Jahre der Diktatur

und des Krieges, ist es weder relativierbar noch hinnehmbar, dass Menschen ihren jüdischen Glauben nicht mehr ohne Angst in der Öffentlichkeit zeigen können.

Wir hoffen, dass dieser Krieg, unter dem unzählige Zivilisten auf beiden Seiten leiden und ihr Leben lassen müssen, bald ein Ende findet, und dass nun eine Lösung dieses Konflikts für einen dauerhaften Frieden gesucht und gefunden wird.

BEARBEITUNGSVERMERK:						
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
30. OKT. 2023						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eing. sofort		
Termin bis/am:						

SA-Nr. 1118
TOP Ö 5

Anlage 1

Herrn Oberbürgermeister
Christian Götz
Hauptstr. 31
82256 Fürstenfeldbruck



Fraktion im Stadtrat Fürstenfeldbruck

Andreas Lohde

Kreisrat

Kaiser-Ludwig-Str. 9

82256 Fürstenfeldbruck

kontakt@andreas-lohde.de

Fürstenfeldbruck. 27.10.23

Anregung / Antrag Solidarität mit Israel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Christian Götz,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,

im Namen der CSU-Fraktion rege ich ein klares Bekenntnis zum Existenzrecht Israels und ein deutliches Zeichen der uneingeschränkten Solidarität mit den Menschen dort an, welche gleichzeitig deutlich machen, dass wir den grausamen palästinensischen Terror der Hamas auf das Schärfste verurteilen und durch nichts gerechtfertigt sehen.

Mittel:

*Aufhängen einer Fahne Israels
Verabschieden einer Solidaritätserklärung*

Begründung:

Als Schauplatz des tragischen Olympiaattentats von 1972 steht Fürstenfeldbruck in besonderer Beziehung zum Staat Israel. Wir bedauern, dass diese historische Gegebenheit bisher noch nicht Anlass genug war, sich als Stadt in der aktuellen Situation angemessen zu positionieren.

Jedes Jahr wird im September am Fliegerhorst der Opfer des palästinensischen Terrors von '72 gedacht. In der diesjährigen Septemberausgabe des Rathausreports ließ sich der Oberbürgermeister mit der Präsidentin der Israelitischen Kultusgemeinde von München und Oberbayern ablichten, die ebenfalls an der Gedenkveranstaltung teilgenommen hatte.

Wer die Holocaustüberlebende Charlotte Knobloch in den letzten Jahrzehnten bei Vorträgen vor Schulklassen oder anlässlich von Gedenkveranstaltungen erlebt und begleitet hat, der kennt ihre Erzählung von dem gepackten Koffer.

Viele Jahre hatte Frau Knobloch einen gepackten Koffer in ihrer Wohnung bereitstehen, nach dem sie nur zu greifen brauchte, wenn es für Juden in Deutschland wieder einmal „eng“ werden sollte. Damit könne Sie dann nach Israel flüchten, dem Land das für viele Juden als letzte Rettungsinsel gilt, wenn abermals Verfolgung droht.

Aktuell ist es wieder unangenehm für Juden in Deutschland. Es gibt jüdenfeindliche Demonstrationen, Synagogen werden mit Brandsätzen beworfen, Wohnungen und Geschäftsräume von Mitbürgern jüdischen Glaubens werden mit dem Davidstern gekennzeichnet – wie vor 85 Jahren.

Am 09. November bekennen wir uns mit „#never again“ oder mit „#WeRemember“ zur Mahnung und zum Wachhalten der Erinnerung an die Auswüchse der Menschenverachtung vor 80 Jahren. Beim Volkstrauertag am 19. November werden wir wieder - im überschaubaren Kreise - an die Opfer von Krieg, Verfolgung und Vertreibung erinnern.

Fällt es uns leichter der Toten zu gedenken, als uns mit den Lebenden zu solidarisieren?
Müssen wir erst wieder auf einen neuen Gedenktag zum 07.10.23 – am Fest Simchat Tora - warten,
der das größte Pogrom an Juden in der Nachkriegszeit markiert, um dann klar Position zu beziehen?

Während in Berlin, München, Nürnberg, Augsburg und Dachau Fahnen Israels ein klares Bekenntnis zur Existenzberechtigung des Staates, der einzigen Demokratie im Nahen Osten, und eine deutliche Absage gegen den menschenverachtenden Terror der Hamas symbolisieren, fehlt in Fürstenfeldbruck ein starkes Zeichen bis heute.

Beim völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine wurde vom damaligen Oberbürgermeister innerhalb von 12 Stunden eine Fahne organisiert, die seitdem auf dem Hauptplatz weht. Im Falle des schrecklichen Angriffs der Hamas auf Israel und das Niedermetzeln von über 1400 Menschen – überwiegend Zivilisten – wäre es unseres Erachtens ebenfalls wichtig Solidarität mit den Opfern zu zeigen, besonders wenn anderen Ortes die Täter gefeiert werden.

Von den Mitbürgern unserer Stadt, die einen israelischen Pass haben oder jüdischen Glaubens sind würde jedenfalls ein klares Bekenntnis ebenso positiv wahrgenommen, wie von den Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern in Israel.

Dabei hat Fürstenfeldbruck durch das Olympiaattentat von 1972 doch wie keine andere Stadt in Bayern das Leid erlebt, das palästinensischer Terror über die Opfer und ihre Angehörigen gebracht hat.

Wir schicken uns an bei der Konversion des Fliegerhorstes einen Erinnerungsort zu schaffen. In Kommissionen und Foren beschäftigen wir uns mit der richtigen Form, um den Opfern, den elf israelischen Sportler und dem deutschen Bundespolizisten, die von den Terroristen ermordet wurden, zu gedenken, sind aber bis jetzt nicht in der Lage den Lebenden in der aktuellen Bedrohung ihrer Existenz sichtbar unsere Solidarität zu zeigen.

Eine Fahne des Staates Israel in Fürstenfeldbruck ist kein Bekenntnis zur durchaus kritikwürdigen Politik der Regierung Netanjahu. Sie ist auch keine Legitimation jeder beliebigen Form einer Vergeltung. Sie ist aber eine klare Absage gegenüber den Terroristen der Hamas und aller, die den Staat Israel und sein Existenzrecht in Frage stellen. Sie ist ein tätiges Zeichen, welches die Zusammenarbeit mit israelischen Regierungsmitarbeitern bei gemeinsamen Projekten, wie dem Erinnerungsort, weiter ermöglicht. Eine Fahne Israels ist praktizierte Solidarität, die wir bei Gedenkveranstaltungen gerne in eindringliche Worte fassen.

Deswegen ist es der CSU-Fraktion ein wichtiges Anliegen, die Stadt in die Lage zu versetzen hier im wahrsten Sinne des Wortes Flagge zu zeigen – für das Existenzrecht Israels und gegen den islamistischen Terror der Hamas.

- #never again ist jetzt!

Mit freundlichen Grüßen,



Andreas Lohde
Fraktionssprecher
CSU -Stadtratsfraktion

Anlage:
Entwurf Solidaritätserklärung

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3164/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Stadtrat 2020 - 2026; Änderung der Ausschussbesetzung im Rechnungsprüfungsausschuss; Beschluss			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		1-0241/tr	Erstelldatum	06.11.2023	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		Entscheidung	28.11.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt entsprechend der E-Mail vom 29.10.2023 der nachfolgenden Änderung der Ausschussbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu

Rechnungsprüfungsausschuss				
Vorsitz: Hermine Kusch				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Siegler	Prof. Dr. Wollenberg	Bosch
2	CSU	Piscitelli	Dr. Jakobs	Lohde
3	BBV	Danke	Dr. Rothenberger	Dräxler
4	BBV	Kusch	Geißler	Rubin
5	Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl	Halbauer	Merkl
6	FW	Droth Q.	Droth M.	Stockinger
7	SPD	Heimerl	Pötzsch	Jäger

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 29.10.2023 beantragt Frau Stadträtin Karin Geißler im Namen der BBV-Stadtratsfraktion die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt zu ändern:

Rechnungsprüfungsausschuss				
Vorsitz: Hermine Kusch				
	Fraktion	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter
1	CSU	Siegler	Prof. Dr. Wollenberg	Bosch
2	CSU	Piscitelli	Dr. Jakobs	Lohde
3	BBV	Danke	Dr. Rothenberger	Dräxler
4	BBV	Kusch	Geißler	Rubin
5	Bündnis 90/ Die Grünen	Stangl	Halbauer	Merkl
6	FW	Droth Q.	Droth M.	Stockinger
7	SPD	Heimerl	Pötzsch	Jäger

Von: [Liebl, Gabriele](#) im Auftrag von Götz, Christian (OB)
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2023 07:33
An: [Trnka, Sophie](#)
Betreff: WG: Besetzung Rechnungsprüfungsausschuss BBV

Zur Kenntnis etc.

Viele Grüße

Gabriele Liebl

Büro des Oberbürgermeisters
Tel.: 08141 281-1012

Von: Karin Geißler <karin.geissler@stadtrat-ffb.de>
Gesendet: Sonntag, 29. Oktober 2023 20:28
An: Götz, Christian (OB) <Christian.Goetz@fuerstenfeldbruck.de>
Cc: Klehr, Roland <Roland.Klehr@fuerstenfeldbruck.de>; Andreas Rothenberger <andreas.rothenberger@stadtrat-ffb.de>
Betreff: Besetzung Rechnungsprüfungsausschuss BBV

Hallo Christian,

die BBV Fraktion beantragt hiermit darum, in der nächsten Stadtratssitzung unsere Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie folgt zu ändern:

Rechnungsprüfungsausschuss		Vorsitz: Kusch	
Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	
Danke	Rothenberger	Dräxler	
Kusch	Geißler	Rubin	

Freundliche Grüße
Karin Geißler

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3140/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Jahresantrag 2024 Städtebauförderung I "Innenstadt"				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		41-Rz	Erstelldatum		18.10.2023	
Verfasser		Reize, Markus	Zuständiges Amt		Amt 4 Amt 2	
Sachgebiet		41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung		22.11.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		28.11.2023	Ö

Anlagen:	Jahresantrag 2024 Städtebauförderung I „Innenstadt“
----------	---

Beschlussvorschlag:**Der Stadtrat beschließt:**

Der Jahresantrag 2024 Städtebauförderung I „Innenstadt“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in	Britzelmaier / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			gering	
Umweltauswirkungen			gering	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Fürstenfeldbruck sind seit längerem in das Bund-Länder-Programm (bis 1991) bzw. das Bayerische Städtebauförderungsprogramm aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor. Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2023 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2024 und die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2027** beiliegender Antrag erarbeitet.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

Regierung von Oberbayern
- Sachgebiet 34.1 -
Postfach
80534 München

E N T W U R F

Stadtplanung

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>
markus.reize@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 30.11.2023

Ihr Zeichen/
Ihr Schreiben vom:

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Sachbearbeiter/
Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

41/ Rz

Herr Dachsel

08141 281-4000

08141 282-4000

Herr Reize

08141 281-4100

08141 282-4100

Frau Klein

08141 281-2100

08141 282-2100

Städtebauförderung;

Jahresantrag im Bund / Länder - Städtebauförderungsprogramm 2024 / Innenstadt I Programm Lebendige Zentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Fortschreibung der Anträge der Vorjahre - die Sanierungsziele sind seitdem unverändert - möchten wir Ihnen den Stand des Verfahrens mitteilen und den beigefügten Jahresantrag 2024 erläutern.

I. Maßnahmen nach dem Bund- Länder- Programm

Die Maßnahmen:

- Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK-West)
- Feinuntersuchung Augsburger Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabräustraße
- Plangutachten Viehmarktplatz
- Wegeverbindung Hauptstraße – Ludwigstraße (Teil 1)
- Umgestaltung Niederbronnerplatz mit Umfeld Knabenschule
- Mehrgenerationenhaus Alte Knabenschule
- Umfeld Schule Mitte (Promenade, Theresianumweg, Vorfeld Doppelturnhalle)
- Umgestaltung Vorplatz Post Bahnhofstraße 2

sind durchgeführt und wurden bereits abgeschlossen.

II. Darstellung des Verfahrensstandes der Einzelmaßnahmen:

1. VORBEREITUNGEN

zu 1.1 ISEK Innenstadt-West

Im Jahr Oktober 2015 wurde das ISEK für den Innenstadtbereich / Marktplatz-West beschlossen. Das Projekt ist mittlerweile förder technisch abgeschlossen.

zu 1.2 Vorbereitende Untersuchungen „Künstlervillen“

Die Maßnahme wird gegenwärtig nicht weiterverfolgt. Die bisherigen Untersuchungen der Verwaltung werden in die Fortschreibung des ISEK (s. Punkt 1.9) einfließen.

zu 1.3 Fortschreibung Einzelhandelsgutachten für die Gesamtstadt

Für die Gesamtstadt wurde im Jahr 2010 das bisherige Einzelhandelsgutachten fortgeschrieben, als Grundlage für weitere Ansiedlungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Innenstadt. Dieses wurde nunmehr im Jahr 2022 im Zusammenhang mit einem Gewerbeflächenentwicklungskonzept für die Gesamtstadt im Rahmen des Förderprogramms zur Konversion des Fliegerhorstes fortgeschrieben.

zu 1.4 Rahmenplan „Aumühle und Lände“

Im Bereich der Aumühle und Lände wurde im Jahr 2020 bezüglich der konkreten Gestaltung ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt. Die förderfähigen Kosten beliefen sich auf ca. 250.000.- €. Diese Maßnahme wurde über das neue Bayerische Städtebauförderungsprogramm „Innen statt Außen“ gefördert. Der derzeit auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses in Bearbeitung befindliche Rahmenplan soll Ende 2023 abgeschlossen werden (Kosten: ca. 130.000.- €). Ein entsprechender Förderbescheid liegt vor.

zu 1.5 Feinuntersuchung Augsburger Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabräustraße

Die Feinuntersuchung durch das Büro SEP (ohne Kreisverkehr) ist zunächst abgeschlossen und wird ggf. mit Kreisverkehr weitergeführt.

zu 1.6 Plangutachten „Viehmarktplatz“

Im Bereich Viehmarktplatz wurde in den Jahren 2016 und 2017 aufbauend auf den Ergebnissen des Moderationsverfahrens (s. Punkt 1.1) bezüglich der konkreten Gestaltung ein Plangutachten (Mehrfachbeauftragung) mit drei Planungsbüros durchgeführt. Die Kosten betrugen ungefähr 340.000.- €. Seitens der Regierung von Oberbayern wurden förderfähige Kosten in Höhe von 210.000.- € anerkannt. Das Projekt ist mittlerweile förder technisch abgeschlossen.

zu 1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus (s. Pkt. 3.20)

Im Jahr 2024 soll auf Grundlage des Rahmenplans Aumühle und Lände (s. Punkt 1.4) eine Machbarkeitsstudie erfolgen. Die Realisierung ist ab dem Jahr 2025 vorgesehen.

zu 1.8 Feinuntersuchung Fußgängerbrücke östlich der Amperbrücke B2

Seitens der Stadt bestand vor längerer Zeit die Absicht, zwischen dem Bereich Pruggmayrstraße / Kirche St. Magdalena und der Münchner Straße auf Höhe des Stockmeierwegs eine Brückenverbindung für Fußgänger und Radfahrer zu errichten (s. Punkt 3.14). Dies wurde jedoch mangels Verfügbarkeit eines hierfür erforderlichen Grundstücks nicht weiter verfolgt. Mittlerweile wurde das hierfür erforderliche Grundstück an eine Stiftung vererbt, die sich eine derartige Verbindung grundsätzlich vorstellen kann. Die Stadt beabsichtigt, hierfür ab dem Jahr 2028 eine Feinuntersuchung im Sinne einer Machbarkeitsstudie zu beauftragen.

zu 1.9 Fortschreibung Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK):

Im Oktober 2015 wurde das ISEK für den Innenstadtbereich / Marktplatz-West beschlossen (s. Punkt 1.1). Dieses wird ab dem Jahr 2023 für die Gesamtstadt fortgeschrieben (förderfähige Kosten incl. Stadtlabor: ca. 395.000.- €). Ein entsprechender Förderbescheid liegt vor.

2. GRUNDERWERB

Für etwaige Grunderwerbskosten werden keine Fördermittel beantragt.

3. BAU-/ ORDNUNGSMASSNAHMEN

zu 3.1.1 Ausbau Wegeverbindung Niederbronnerplatz - Park am Marthabräuweiher

Im Jahr 2014 wurde die gestalterische Aufwertung der Wegeverbindung vom Niederbronnerplatz zum Park am Marthabräuweiher (sog. Promenade) durchgeführt. Die Kosten betragen insgesamt ungefähr 290.000 €.

zu 3.1.2 Vorfeld Doppeltornhalle (Erweiterung Parkplatz)

Im Zuge der Umgestaltung des Ausbaus Wegeverbindung Niederbronnerplatz - Park am Marthabräuweiher (Maßnahme 3.1.1, s. o.) wurde im Jahr 2014 der Parkplatz vor der Doppeltornhalle erweitert. Die Kosten betrugen ungefähr 122.000 €.

zu 3.2 Ausbau Theresianumweg

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 abgeschlossenen Umbau des ehemaligen Graf-Rasso-Gymnasiums zu einer Grundschule, wurde der Theresianumweg zusammen mit dem Schulvorfeld umgestaltet. Die Kosten betragen insgesamt ungefähr 375.000 €. Es sind nach Abzug von Ausbaubeiträgen förderfähige Kosten in Höhe von ca. 224.000 € angefallen.

zu 3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz – Schulweg)

In Fortführung des abgeschlossenen Umbaus „Marktplatz“, der in Stadtrat und Bevölkerung eine überwiegend positive Resonanz gefunden hat, ist die Umgestaltung der Kirchstraße einschließlich des Kirchvorplatzes bei St. Magdalena vorgesehen. Dazu soll dieser Bereich mit seiner historischen Bausubstanz gestalterisch aufgewertet und umfassend verkehrsberuhigt werden, wobei die Erschließungsfunktion gesichert sein soll.

Die Gesamtkosten belaufen sich nach Schätzung durch das Büro SEP auf ca. 515.000 €. Die Realisierung ist ab dem Jahr 2028 vorgesehen.

zu 3.4.1 Wegeverbindungen Hauptstraße – Ludwigstraße und Pucher Straße – Schöngesinger Straße

Diese Wegeverbindungen sind im Teilbebauungsplanentwurf 1/1a (Bereich Innenstadt West) enthalten. Die Realisierung des ersten Abschnitts (Brezngasserl) der Wegeverbindungen Hauptstraße – Ludwigstraße ist im Jahr 2016 erfolgt. Die Realisierung der übrigen Wegeverbindungen erfolgt nach Abschluss der geplanten Hochbaumaßnahme Anfang 2024. Ein entsprechender Förderbescheid liegt bereits vor.

zu 3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz – Viehmarkt bzw. Innenstadt

Im Zuge des Moderationsverfahrens zur Umgestaltung des Viehmarktplatzes ab dem Jahr 2014 hat sich herauskristallisiert, dass eine Aufwertung der Wegeverbindungen zwischen dem Parkplatz auf dem Volksfestplatz und dem Viehmarktplatz entlang des sog. Telekom-Areals eine große Bedeutung zukommt, um zukünftig die Zahl der Parkplätze auf dem Viehmarktplatz reduzieren zu können. Aus diesem Grund wurde seinerzeit diese Maßnahme zusammen mit den parallel verlaufenden Wegeverbindungen zum Viehmarktplatz sowie zur Hauptstraße (Marktplatz) im Bereich der Jakob-Groß-Straße und der Aumillerstraße in den Jahresantrag Städtebauförderung aufgenommen. Die Wegeverbindung entlang des sog. Telekom-Areals bis zum Viehmarktplatz (incl. Querung der Pucher Straße) sollte im Zuge einer damals geplanten städtebaulichen Entwicklung aufgewertet werden. Diese Entwicklung hat sich seitens des Grundstückseigentümers immer weiter verzögert und ist derzeit nicht absehbar. Dennoch erscheint eine Aufwertung als machbar und sinnvoll. Mittlerweile wurde in der Pucher Straße ein Fußgängerüberweg errichtet. Die Maßnahme soll ab dem Jahr 2028 erfolgen (Kosten: ca. 150.000 €).

zu 3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstraße / Viehmarktplatz Nord

Die Umgestaltung des nördlichen Viehmarktplatzes incl. Viehmarktstraße sowie der Anschluss im Bereich der Ludwigstraße sollen erst nach Fertigstellung der Tiefgarage (s. Punkt 3.6) sowie der Bebauung (s. Punkt 3.5.2) erfolgen. Die Gesamtkosten für die Umgestaltung betragen nach derzeitigen Schätzungen ca. 2,9 Mio. €. Der Zeitpunkt der Umgestaltung ist abhängig vom Zeitpunkt der Bebauung, welcher gegenwärtig noch nicht absehbar ist.

zu 3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung/ Viehmarktplatz

Im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Viehmarktplatzes (s. Punkt 3.5.1) soll die Errichtung eines Marktgebäudes mit einer Teilüberdachung des Viehmarktplatzes erfolgen. Die Gesamtkosten betragen nach derzeitigen Schätzungen zwischen ca. 1,5 und 4,5 Mio. €, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Großteil der Kosten durch einen privaten Investor getragen wird. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist derzeit noch nicht absehbar.

zu 3.5.3 Viehmarktplatz Süd

Auf Grundlage des Plangutachtens (s. Punkt 1.6) erfolgt nunmehr seit diesem Jahr die Umgestaltung des südlichen Viehmarktplatzes. Die Stadt Fürstenfeldbruck hat im Rahmen des Sonderprogramm Innenstädte beleben für den südlichen Viehmarktplatz eine Förderzusage für ca. 2,4 Mio. € förderfähige Kosten (Zuschuss: ca. 1,92 Mio. € = 80%) erhalten.

In Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern können die übrigen Baukosten mit Städtebaufördermitteln aufgestockt werden (Fördersatz: 60%). Bisher wurden auf Grundlage einer Kostenschätzung ausgehend von Gesamtkosten (Bau- und Planungskosten) in Höhe von ca. 3,0 Mio. € förderfähige Kosten in Höhe von ca. 2,8 Mio. € anerkannt. Die Gesamtkosten für die Umgestaltung betragen nach derzeitigem Kenntnisstand rund 3,3 Mio. €. Bezüglich einer etwaigen Erhöhung der förderfähigen Kosten steht die Stadt in Kontakt mit Vertretern der Regierung von Oberbayern. Ein entsprechender Förderantrag wird in Kürze gestellt.

zu 3.6 Öffentliche Tiefgarage / Viehmarktplatz

Im Zuge der Umgestaltung des Viehmarktplatzes (s. Punkte 3.5.1 und 3.5.2) soll unter dem nördlichen Viehmarktplatz eine öffentliche Tiefgarage errichtet werden, die durch die Stadt finanziert wird. Die genaue Größe wird im Zuge des Plangutachtens festgelegt (s. Punkt 1.6). Bei 145 Stellplätzen ergäben sich nach den aus der bisherigen Planung bekannten Kosten, Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,1 Mio. €. Seitens der Regierung von Oberbayern wurde signalisiert, dass für dieses Projekt wie in vergleichbaren Fällen die bisherige Grenze an förderfähigen Kosten (max. 10.000 € / Stellplatz) aufgehoben werden kann, so dass sich die Förderung deutlich erhöht. Der Zeitpunkt der Umgestaltung ist abhängig vom Zeitpunkt der Bebauung, welcher gegenwärtig noch nicht absehbar ist.

zu 3.7, 3.8, 3.9 Verkehrsberuhigung und Neugestaltung der Zufahrt zur Aumühle (Bullachstraße und Leonhardsplatz):

Für den Bereich der Aumühle / Stadtwerke mit dem historischen Bereich der Bullachstraße bis zum Leonhardsplatz wurde im Rahmen einer Feinuntersuchung geklärt, wie die derzeit stark versiegelten Freiflächen um die Aumühle im Rahmen einer Nachfolgenutzung verbessert und gesichert werden können. Die Feinuntersuchung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass ein Ausbau der Bullachstraße möglich ist. Im Bereich der Aumühle soll nunmehr seitens der Stadt lediglich der Vorbereich zwischen Stadtbibliothek und dem ehemaligen Stadtwerkeareal in Verlängerung der Bullachstraße umgestaltet werden. Der Stadtrat hat in der Sitzung am 24.06.2008 abgelehnt, die Planung einer Straßenverbindung zwischen Fürstenfelder Straße und Bullachstraße (Durchstich) weiter zu führen. Die Umgestaltung soll, ohne Durchstich, wie bisher über den Leonhardsplatz erfolgen. Hierzu werden Maßnahmen zur Verkehrsreduzierung geprüft, die eine niveaugleiche Umgestaltung (verkehrsberuhigter Bereich) zulässt. Die Umgestaltung des Leonhardsplatzes ist im Jahr 2027 vorgesehen. Die Umgestaltung des Bereichs vor der Stadtbibliothek am Ende der Bullachstraße ist ebenfalls ab dem Jahr 2027 vorgesehen.

zu 3.10 Fortführung der Wegeverbindung Kneipp-Insel/Amperbrücke

Mit den von dieser Wegeverbindung betroffenen Grundstückseigentümern ist eine kurzfristige Einigung leider immer noch nicht zu erwarten. Eine Realisierung wird daher voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2028 möglich sein.

zu 3.11 Amperstege (Kanalsteg, Ampersteg)

Gemäß Sanierungskonzept und Feinuntersuchung Bullachstraße ist die Schaffung einer zusätzlichen Brückenverbindung von der Aumühle über die Kneippinsel zur Ledererstraße vorgesehen. Die Planung und Realisierung sind frühestens ab dem Jahr 2028 geplant.

zu 3.12 Wegeverbindung von der Schöngeisinger Straße auf der Höhe des City-Points zur Lände (Brücke Biomarkt)

Für diese Wegeverbindung hat sich die Stadt auf dem Areal Schöngeisinger Straße 47 ein Wegerecht gesichert. Für die Gestaltung der Verbindungsbrücke soll im Jahr 2023 ein Plangutachten erfolgen. Die Maßnahme soll spätestens im Jahr 2025 realisiert werden.

zu 3.12.1 Sanierung Alter Schlachthof auf der Lände

Der denkmalgeschützte Alte Schlachthof auf der Lände soll in den kommenden Jahren als öffentliches Gebäude saniert werden. Eine Machbarkeitsstudie liegt vor. Demnach wird derzeit von Gesamtkosten in Höhe von ca. 13,1 Mio. € ausgegangen.

Im Jahr 2024 soll mit der Planung begonnen werden. Eine Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt bezüglich einer Denkmalförderung steht noch aus. Ungeachtet dessen wird derzeit davon ausgegangen, dass im Jahr 2024 förderfähige Kosten in Höhe von ca. 500.000 € anfallen werden.

zu 3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung

Wie bereits in den letzten Jahren soll im Sanierungsgebiet Innenstadt neben der Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum auch eine Verbesserung der Freiflächenqualität im privaten Bereich angestrebt werden. Hierzu sollen Privatpersonen im Rahmen eines kommunalen Förderprogramms Fördermittel von der Regierung von Oberbayern und von der Stadt Fürstenfeldbruck erhalten. Entsprechende Förderrichtlinien wurden erarbeitet und sind seit dem 01.06.2004 in Kraft. Nach derzeitigem Stand ist jährlich ein Fördertopf (förderfähige Kosten) von 20.000 € vorgesehen.

Mittelfristig ist beabsichtigt, dieses Programm auf Maßnahmen zur Dachbegrünung umzustellen.

zu 3.14 Fußgängersteg entlang der Amper

Zwischen Amperbrücke und der Kirche St. Magdalena soll entlang des Nordufers ein Fußgängersteg errichtet werden, um eine attraktive Fußwegverbindung in das Quartier östlich des Marktplatzes zu schaffen, ergänzt durch einen Zugang zum Wasser (Slipstelle für Boote). Die Wegeverbindung ist bereits im Sanierungskonzept enthalten und soll nach Osten hin entlang des Friedhofs fortgesetzt werden. Für den ersten Bauabschnitt (Gesamtkosten: ca. 65.000 €) wurden förderfähige Kosten von ca. 55.000 € anerkannt. Die Planung und Realisierung sind ab dem Jahr 2028 geplant. Langfristig ist angedacht, von diesem Fußgängersteg aus in Verlängerung der Schulstraße eine Brückenverbindung über die Amper zu schaffen.

zu 3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße und Umfeld St. Magdalena

Zur Aufwertung des öffentlichen Raumes soll der o. g. Bereich umgestaltet werden. Die Aufwertung ist bereits im Sanierungskonzept enthalten. Die Planung und Realisierung sind ab dem Jahr 2028 geplant.

zu 3.16 Neugestaltung Querung Dachauer Straße

Die barrierefreie Umgestaltung der Fußgängerquerung im Bereich der Unterführung unter der Dachauer Straße soll die Anbindung des Quartiers an die nördlich angrenzenden Quartiere verbessern. Seit der Umnutzung des ehemaligen Graf-Rasso-Gymnasiums zu einer Grundschule im Jahr 2014, stellt diese Unterführung wieder eine wichtige Schul-

wegeverbindung dar. Eine Voruntersuchung durch die Verwaltung sowie die politische Behandlung ist im Jahr 2020 erfolgt. Die Umsetzung ist im Jahr 2023 erfolgt. Für den ersten Bauabschnitt wurden von Gesamtkosten in Höhe von ca. 180.000 € förderfähige Kosten in Höhe von ca. 111.000 € anerkannt. Ein entsprechender Förderbescheid liegt vor.

zu 3.17 Umgestaltung Augsburger Straße im Bereich zwischen Marktplatz und Marthabräustraße

Im Zusammenhang mit einer geplanten Straßensanierung durch das staatliche Hochbauamt Freising soll dieser Bereich in den nächsten Jahren städtebaulich aufgewertet werden (s. Pkt. 1.5). Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 600.000 €. Davon fallen ca. 60.000 € an Planungskosten im Jahr 2027 an. Die Realisierung ist dann ab dem Jahr 2028 vorgesehen.

zu 3.18 Umbau Münchner Straße im Bereich zwischen Amperbrücke und Stockmeierweg

Im Zusammenhang mit einer geplanten Straßensanierung durch das staatliche Bauamt Freising soll dieser Bereich voraussichtlich im Jahr 2026 umgestaltet werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 600.000 €. Davon fallen ca. 100.000 € Planungskosten an.

zu 3.19 Umbau ehemaliges Lichtspielhaus

Der förderrechtliche Abschluss der Maßnahme ist im Jahr 2020 erfolgt.

zu 3.20 Umbau Taubenhaus

Im Anschluss an die Verlagerung der Stadtwerke soll im Bereich der ehemaligen Aumühle (Bullachstr. 27) der derzeit leer stehende westliche Gebäudeteil (sog. Taubenhaus; Baudenkmal) umgenutzt werden. Die Stadt hat mittlerweile das Areal von den Stadtwerken erworben. Im Anschluss soll auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses des Wettbewerbs Aumühle und Lände ein privater Investor gesucht werden. Die Stadt ist bereit, sich an förderfähigen Kosten in Höhe von ca. 600.000 € (incl. Feinuntersuchung, s. Punkt 1.8) zu beteiligen. Im Zuge des weiteren Projektverlaufs wird geprüft, ob eine höhere Beteiligung möglich und sinnvoll ist.

zu 3.21 Umgestaltung Vorplatz Post Bahnhofstraße 2

Die Realisierung und fördertechnische Abwicklung ist im Jahr 2016 erfolgt.

zu 3.22 Umgestaltung Wegeverbindung Silbersteg

Die Wegeverbindung von der Schöngeisinger Straße über den Silbersteg zur Bullachstraße soll analog zur Wegeverbindung Hauptstraße - Ludwigstraße (Brezngasserl; s. Punkt 3.4.1) ab dem Jahr 2028 umgestaltet werden. Die Gesamtkosten für den nördlichen Abschnitt belaufen sich auf ca. 95.000 €. Der südliche Abschnitt ist erst nach Abschluss des Rahmenplans Aumühle und Lände (s. Punkt 1.4) im Zusammenhang mit der Neubebauung im Bereich des ehemaligen Stadtwerkeareals sinnvoll.

zu 3.23 Neubau Wegeverbindung „Deichensteg“

Die vorhandene Fußgängerbrücke (sog. „Deichensteg“) zwischen der Emmeringer Straße und der Weiherstraße soll im Jahr 2026 erneuert und in diesem Zuge als Brückenverbindung für Fußgänger und Radfahrer ausgebaut werden.

Die Gesamtkosten für den nördlichen Abschnitt belaufen sich nach ersten groben Schätzungen auf ca. 680.000 €. Mit den Planungen soll im Jahr 2025 begonnen werden.

4. Sonstiges

zu 4.1 Verfügungsfonds Stadtmarketing

Es ist ein Verfügungsfonds Stadtmarketing geplant. Die Finanzierung der privaten Seite erfolgt durch die Stadtmarketinggruppe des Gewerbeverbandes Fürstenfeldbruck. Die förderfähigen Kosten betragen zunächst 25.000 €.

Über den Verfügungsfonds sollen überwiegend Maßnahmen für den Strukturaufbau eines Innenstadtmarketings „Akteure gemeinsam aktiv“ (Veranstaltungen, Aktionen und Planungen) erfolgen. Es ist angedacht, im Folgejahr über den Verfügungsfonds den Aufbau einer Interessengemeinschaft als Grundlage für ein aktives Innenstadtmarketing und Flächenmanagement zu finanzieren. Dabei ist vorgesehen, den Verfügungsfonds auf insgesamt ca. 30.000 € zu erhöhen.

III. Jahresantrag 2024:

In dem beiliegenden Jahresantrag zur Aufstellung des Bund / Länder Städtebauförderungsprogramms für 2024 werden für das Programmjahr folgende Maßnahmen angemeldet:

- Feinuntersuchung Taubenhaus
- Umgestaltung Bereich Viehmarktplatz Süd (letzter Finanzierungsabschnitt)
- Wegeverbindung Schöngeisinger Straße ab Höhe City Point zur Lände (Brücke)
- Sanierung Alter Schlachthof (Planung)
- Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung
- Verfügungsfonds Stadtmarketing

Die Stadt verpflichtet sich, für sämtliche angemeldeten Maßnahmen alle sich bietenden Einnahmemöglichkeiten auszunutzen und somit den beantragten Zuschussbedarf zu reduzieren. Die angemeldeten planerischen Maßnahmen und Zielsetzungen werden - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates - in das neue Investitionsprogramm 2024 bis 2027 einfließen. Die baulichen Maßnahmen werden erst in die mittelfristige Finanzplanung einfließen, wenn genauere Erkenntnisse aus den Vorbereitenden Untersuchungen vorliegen. Der Stadtrat hat den Jahresantrag 2024 in der Sitzung am 28.11.2023 in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Für Rückfragen bzw. nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

1. AL 4 mit der Bitte um Zustimmung
2. AL 2 mit der Bitte um Zustimmung
3. Als Beschlussvorlage PBA am 22.11.2023
4. Als Beschlussvorlage StR. am 28.11.2023
5. Kopie zur Abstimmung Pläne / Bauamt
6. Einholen der Lagepläne
7. Original zur Abstimmung HHPL 2024
8. Absenden
9. Z.d.A. und WVT 01.09.2024

Jahr
2024

Jahresantrag zum Städtebauförderungsprogramm

Anlage 2 StBauFR

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

1. Zuwendungsempfänger

☒ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde			Name Fürstenfeldbruck
Anschrift Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck		Telefon 08141/28-1-2100 o. 4100	
Auskünfte erteilt Frau Klein o. Herr Reize		Telefax 08141/28-2-2100 o. 4100	

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

☒ Sanierungsmaßnahme ☐ Entwicklungsmaßnahme ☒ Gesamtmaßnahme ☐ Einzelvorhaben	Bezeichnung (z.B. Altstadt, Untersuchungsgebiet, Sanierungsgebiete ...) I "Innenstadt" (Programm Lebendige Zentren)		
Die Maßnahme wird gefördert seit	Jahr 2008	voraussichtlicher Abschluß	Jahr 2028

3. Stand der Förderung

	Tsd. €
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR	33.335
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	
./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	1.416
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden	

4. Programmanmeldung

Programm an meldung	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre		
	2024	2025	2026	2027
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	1.315	100	910	1.720
./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	1.315	100	910	1.720

5. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum

Fürstenfeldbruck, 30.11.2023

Dienstsiegel

Christian Götz
Oberbürgermeister

Erläuterungen zum Jahresantrag 2024

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	förderfähige Kosten in Tsd. €					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2024	2025	2026	2027
1. Vorbereitungen						
1.1 ISEK Innenstadt-West	80	80				
1.2 Vorb. Untersuchungen Künstlervillen	8					
1.3 Einzelhandelsgutachten Gesamtstadt	44	34				
1.4 Rahmenplan Aumühle und Lände	132	132				
1.7 Feinuntersuchung Taubenhaus	20		20			
1.8 Feinuntersuchung Fußgängersteg östlich Amperbrücke B2	20					
1.9 Fortschreibung Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)	395	395				
3. Bau-/Ordnungsmaßnahmen Innenstadt						
3.3 Ausbau Kirchstraße (Abschnitt Marktplatz-Kirche)	515					
3.4.1 Wegeverbindungen Hauptstraße - Ludwigstr. u. Pucher- Schöng. Str.	250	109				
3.4.2 Wegeverbindungen Volksfestplatz - Viehmarktplatz bzw. Innenstadt	150					
3.5.1 Verkehrsberuhigung Ludwigstr./ Viehmarktplatz Nord	2.900					
3.5.2 Marktgebäude mit Überdachung	1.000					
3.5.3 Viehmarktplatz Süd	3.300	2 800	500			
3.6 Öffentliche TG Viehmarkt 145 Stps	6.100					
3.7 Verkehrsberuhigung u. Neugestaltung Bullachstraße	620					
3.8 Freiflächengestaltung Stadtbibliothek	360					360
3.9 Umgestaltung Leonhardsplatz u. Teilbereich Bullachstr. (unmittelbarer Kirchenumgriff) u.Verkehrsberuhigung	300					300
3.10 Fortführung der Wegeverbindung v.d Kneippinsel zur Amperbrücke/ Leon- hardsplatz (Uferweg)	242					
3.11 Stege über die Amper (2 Stege)	248					
3.12 Wegeverbindung Schöngesinger Str. zur Lände (Brücke Biomarkt)	250		250			
3.12.1 Sanierung Alter Schlachthof	13.100	500	500			
3.13 Kommunales Förderprogramm zur Innenhofbegrünung	80		20	20	20	20
3.14 Fußgängersteg zw. Amperbrücke und St. Magdalena	240	55				
3.15 Umgestaltung Pruggmayerstraße Umfeld St. Magdalena	200					
3.16 Neugestaltung Fußgängerquerung Unterführung Dachauer Straße 1. BA	111	111				
3.17 Umgestaltung Augsburger Str. Süd (Marktplatz bis Marthabräustraße)	600					60
3.18 Umgestaltung Münchner Straße (Amperbrücke bis Stockmeierweg)	600				100	500
3.20 Umnutzung Taubenhaus	580				130	450
3.22 Wegeverbindung Silbersteg Nord	95					
3.23 Neubau Deichensteg	680			50	630	
4. Sonstiges						
4.1 Projektfonds	115		25	30	30	30
Gesamtsumme	33.335	1.416	1.315	100	910	1.720



STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3168/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Städtebauförderung 2024 Konversion Fliegerhorst		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:			Erstelldatum	07.11.2023
Verfasser		Kripigans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF
Sachgebiet		Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	28.11.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Bedarfsmitteilung Städtebauförderung
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Jahresantrag 2024 Städtebauförderung lb „Konversion Fliegerhorst“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in		Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis		Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				keine	
Umweltauswirkungen				keine	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Die Konversionsmaßnahme Fliegerhorst wurde im Jahr 2012 hinsichtlich der Planungsaufwendungen (wie Vorbereitende Untersuchungen, Wettbewerb) in das **Bay-erische Städtebauförderungsprogramm** aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor.

Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind. Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2024 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2024** beiliegender Antrag erarbeitet. Das Verfahren zur Übermittlung der Bedarfsmitteilung mit Maßnahmenplan ist seit 2021 digitalisiert. Die im Anhang dargestellte Bedarfsmitteilung wird nach Beschluss des Stadtrates in den Formularservice Bayern übertragen.

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung

gemäß Nr. 22.1 StBauFR 2007

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

An die
Regierung
Sachgebiet 34 Städtebau
Postfach
80534 München

1. Zuwendungsempfänger

☒ Stadt ☐ Markt ☐ Gemeinde			Name Fürstenfeldbruck	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) 82256 Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31				Gem.-Schlüssel 179121
Auskünfte erteilt Frau Klein oder Frau Krippgans		Hauptanschluss 08141/281-		Nbst. Tel. 2100 o. 1070
E-Mail-Adresse gabriele.klein@fuerstenfeldbruck.de		Landkreis Fürstenfeldbruck		

2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Fördergegenstand nach BauGB Sanierungsmaßnahme	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy usw.) "Konversion Fliegerhorst" (Bayerisches Städtebauförderungsprogramm)
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

3. Stand der Förderung

	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR 2007	984
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	
./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	739
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden	

4. Programmanmeldung

	Programmjahr 2024	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre		
	2024	2025	2026	2027
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	614	295	285	110
./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage				
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	614	295	285	110

5. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, daß die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Fürstenfeldbruck, den

Christian Götz; Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

Blatt 2

	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2024	2025	2026	2027
1. Vorbereitungen						
1.1 Gutachten (Planungskosten)						
Verkehrsgutachten	110		25	30	30	25
Gutachten Denkmalschutz	40		10	15	15	
erneuerbare Energien				15	15	
1.2 Wertgutachten						
Altlasten	55			20	20	15
Wertgutachten Anfangswert	25		15	10		
1.3 Sachverständigenkosten						
juristische Beratung	30		30			
Projektsteuerer	300		60	120	120	
1.4 Wettbewerbe						
städtebaulicher Wettbewerb mit Öffentlichkeitsbeteiligung	714	714	414			
1.5 Planungen						
städtebauliche Rahmenplanung mit Öffentlichkeitsbeteiligung	300		60	85	85	70
2. Ordnungs-/Erschließungsmaßnahmen						
3. Baumaßnahmen						
4. Sonstiges						
Gesamtsumme	1.574	714	614	295	285	110

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3046/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Sachantrag Nr. 076/2020-2026 – Dachgaubensatzung				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		SG42-WF	Erstelldatum		13.06.2023	
Verfasser		Wiedemann, Franziska	Zuständiges Amt		Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:			
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Vorberatung		23.11.2023	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		28.11.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1 – Entwurf der Dachgestaltungssatzung Anlage 2 – Begründung zur Satzung Anlage 3 – Synopse
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Satzung samt der Begründung (Anlage 2) wird als Satzung beschlossen. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Referent/in	Britzelmaier / CSU		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Mit Sachantrag Nr. 076/2020-2026 wurde durch Herrn Stadtrat Markus Droth beantragt, die derzeitige Dachgaubensatzung der Stadt Fürstenfeldbruck abzuschaffen.

Als Begründung wurde angeführt, dass die jetzige Dachgaubensatzung aus dem Jahr 1997 die Planung einenge. Außerdem sei eine Abschaffung notwendig, um die Möglichkeiten zu nutzen, die durch die Änderung der bayerischen Bauordnung ab 01.02.2021 entstanden sind, insbesondere bzgl. der Genehmigungsfreistellung in Art. 58 Abs. 2 BayBO.

Im Folgenden wird nun erläutert, weshalb eine Überarbeitung der derzeitigen Satzung empfohlen und gleichzeitig dazu geraten wird, im Zuge dessen eine neue Satzung zu erlassen.

Der Sachantrag, die Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und insbesondere der Vollzug der Satzung geben Anlass, die derzeit gültige Dachgaubensatzung der Stadt Fürstenfeldbruck aus dem Jahr 1997 zu überarbeiten und zeitgemäß neu zu erlassen. Der in Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf vergrößert den Gestaltungsspielraum erheblich, da einige Absätze entnommen und andere aufgelockert wurden.

Der Neuerlass der Satzung verhindert nicht die Schaffung von Wohnraum in Dachgeschossen, sondern schafft weitere Wege um dies zu ermöglichen. Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO können Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten (jedoch nicht Zwerchgiebel, und Dacheinschnitte - Busse/Kraus/Lechner/Busse, 150. EL Februar 2023, BayBO Art. 57 Rn. 395) verfahrensfrei sein, allerdings nur dann, wenn sie sich im Geltungsbereich einer Satzung nach Art. 81 BayBO befinden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Satzung Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält und die Festsetzungen der Satzung eingehalten werden. Demnach hätte die komplette Abschaffung der Dachgaubensatzung zur Folge, dass bzgl. Dachgauben keine Verfahrensfreiheit gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO mehr möglich wäre.

Außerdem wird die Genehmigungsfreistellung in Art. 58 Abs. 2 BayBO nicht durch eine solche Satzung eingeschränkt. Falls Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO nicht anwendbar ist, da die geforderte Dachgaube die Festsetzungen der Satzung nicht einhält, erfolgt trotzdem die Anwendung des Art. 58 Abs. 2 BayBO im nicht überplanten Innenbereich. Einziger Unterschied ist, dass zusätzlich eine Abweichung von der Dachgaubensatzung nach Art. 63 BayBO erforderlich ist. Allerdings entstehen keine zeitlichen Verzögerungen, da dies parallel zur Bearbeitung nach Art. 58 Abs. 2 BayBO erfolgt.

Des Weiteren trägt die Satzung dazu bei, das örtliche Gesamterscheinungsbild zu erhalten, gemäß der Ermächtigungsgrundlage in Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO. Die Gestaltung des Daches verändert die Ansicht eines Gebäudes. Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte können zudem eine geschossige Wirkung erzielen, die sich auf das örtliche Gesamterscheinungsbild auswirkt.

Der Titel der in Anlage 1 beigefügten „Dachgestaltungssatzung“ weicht von der vorherigen „Dachgaubensatzung“ ab. Grund für die Umbenennung ist, dass die Satzung nicht nur die Gestaltung von Dachgauben regelt, sondern auch Zwerchgiebel und Dacheinschnitte betroffen sind.

Im Ergebnis wird empfohlen, den in Anlage 1 beigefügten Entwurf als Satzung zu beschließen. Eine entsprechende Begründung der Satzung liegt als Anlage 2 bei. In Anlage 3 wird der Entwurf der Satzung der derzeit gültigen Dachgaubensatzung aus dem Jahr 1997 gegenübergestellt.

Planungs- und Bauausschuss-Sitzung am 22. November 2023

TOP Ö3:

Sachantrag Nr. 076/2026

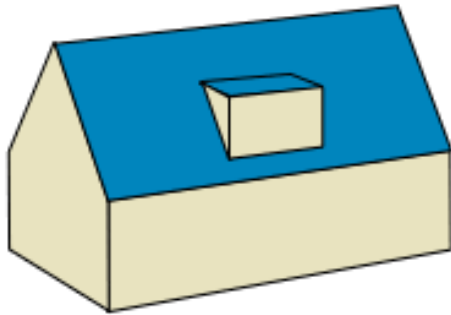
„Dachgaubensatzung“

Allgemein

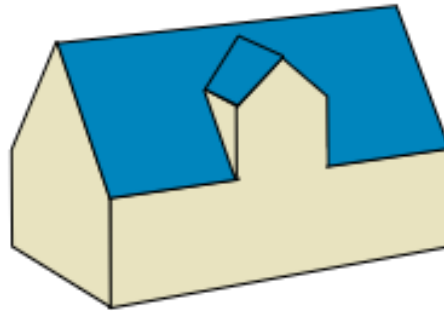
- „Dachgaubensatzung“ von 1997 → Neuerlass „**Dachgestaltungssatzung**“
- Warum ist die Satzung **sinnvoll**?
 - Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO: ermöglicht Verfahrensfreiheit
 - Die komplette Abschaffung der Dachgaubensatzung hätte zur Folge, dass bzgl. Dachgauben keine Verfahrensfreiheit gemäß Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO mehr möglich wäre.
 - Art. 58 Abs. 2 BayBO: schränkt das Freistellungsverfahren nicht ein
 - trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes bei

§ 3 Begriffsbestimmungen

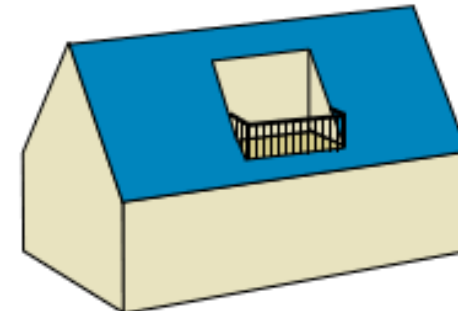
- Die **Dachgestaltungssatzung** definiert in § 3 die Begriffe Dachgaube, Zwerchgiebel und Dacheinschnitt, um im Vollzug eine klare Abgrenzung vornehmen zu können.



§ 3 Nr. 1: Dachgaube



§ 3 Nr. 2: Zwerchgiebel



§ 3 Nr. 3: Dacheinschnitt

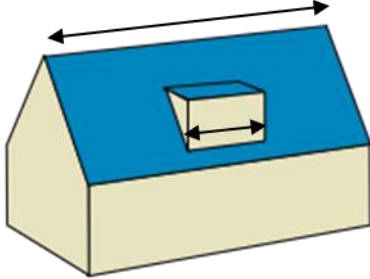
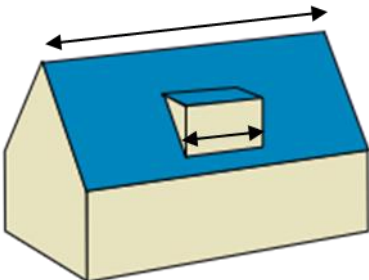
§ 4 Gestaltung

- Was wurde **entnommen**?

Dachgaubensatzung von 1997	Dachgestaltungssatzung von 2023
1) Dachgauben sind nur bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig.	Entnommen
2) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 40° sind die Dachgauben als einzeln stehende Satteldach- und Dreiecksgauben zulässig.	Entnommen
3) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 40° sind auch Schleppgauben zulässig.	Entnommen
10) Satteldach- und Dreiecksgauben sind in ihrer Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen.	Entnommen
11) Die Dachneigung der Schleppgauben darf von der festgesetzten Dachneigung des Hauptgebäudes abweichen.	Entnommen
12) Die Dachgauben müssen in Eindeckung und Verkleidung dem Material und der Farbe des Hauptdaches angepasst sein.	Entnommen
14) Dacheinschnitte im Zusammenhang mit Dachgauben sind nur bis zu einer Breite von max. 1/3 der Firstlänge zulässig.	Entnommen

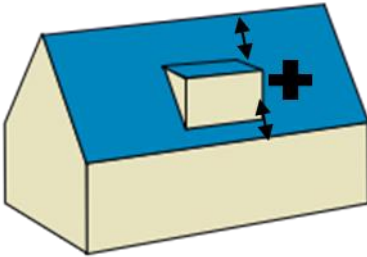
§ 4 Gestaltung

- Was wurde **geändert**?

Dachgaubensatzung 1997	Dachgestaltungssatzung 2023	Erläuterung
4) Die Breite der Einzelgaube darf ein Außenfertigmaß von 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten.	1) Die Außenbreite der einzelnen Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte dürfen nicht mehr als 1/3 der Firstlänge des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5,00 m in Anspruch nehmen .	Die Ergänzung verhindert eine geschossige Wirkung.  Eine Gaube: - max. 1/3 der Firstlänge - max. 5 Meter Breite
9) Dachgauben dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.	2) Die Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens die Hälfte der gesamten Firstlänge einnehmen.	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum.  Summe der Gauben: - max. 1/2 Firstlänge

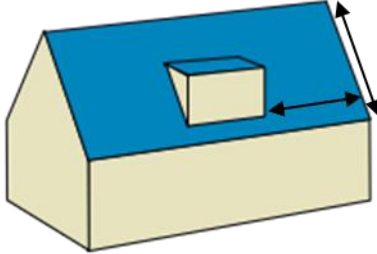
§ 4 Gestaltung

- Was wurde **geändert**?

Dachgaubensatzung 1997	Dachgestaltungssatzung 2023	Erläuterung
5) Die Lage der Dachgauben auf dem Dach und die Fensteröffnung muss sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunterliegenden Gebäude anpassen.	3) Die Lage der Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte auf dem Dach und die Fensteröffnung soll sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunterliegenden Gebäude anpassen.	Die Änderung erhöht den Ermessensspielraum der Verwaltung. Dies bedeutet, dass Abs. 3 anzuwenden ist, soweit die Anforderung technisch umsetzbar ist. Falls nachgewiesen wurde, dass Abs. 3 technisch nicht nachweisbar ist, kann die Verwaltung im Einzelfall zustimmen.
6) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zum First aufweisen.	4) Die Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte müssen in der Summe einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Traufe und zum First aufweisen.	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum.  Summe der beiden Abstände: mind. 1,00 m
7) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens einer Dachgaubenbreite zueinander haben.	5) Die Dachgauben, Zwerggiebel und Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zueinander haben.	Die Änderung konkretisiert die Regelung , insbesondere bei unterschiedlichen Dachgaubenbreiten.

§ 4 Gestaltung

- Was wurde **geändert**?

Dachgaubensatzung 1997	Dachgestaltungssatzung 2023	Erläuterung
8) Die Dachgauben müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,50 m entfernt sein.	6) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,00 m entfernt sein.	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum.  Abstand zu den seitlichen Dachrändern (Ortgang): mind. 1,00 m
13) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern müssen die Dachgauben in Form, Farbe und Größe gleich gestaltet werden.	7) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern sollen die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte in Lage , Form, Farbe und Größe möglichst gleich gestaltet werden.	Die Änderung erhöht den Ermessensspielraum der Verwaltung. Dies bedeutet, dass Abs. 7 insoweit anzuwenden ist, dass das <i>Gesamterscheinungsbild</i> der Hausgruppe oder des Doppelhauses einheitlich ist und die Mehrzahl der Kriterien übereinstimmen. Falls gestalterische Unterschiede gewünscht sind, jedoch die zuvor genannten Aspekte trotzdem erfüllt sind, kann die Verwaltung im Einzelfall zustimmen. Die Ergänzung „Lage“ ist notwendig zur Erhaltung des Ortsbildes.



Gibt es noch Fragen?

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Satzung über die Gestaltung
von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten
in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Dachgestaltungssatzung - DachgS)**

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gestaltung von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten im gesamten Stadtgebiet.

**§ 2
Anwendungsbereich**

- 1) Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.
- 2) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Werden dort keine oder nur zu einzelnen Punkten keine Regelungen getroffen, gilt im Übrigen die Dachgestaltungssatzung.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. der Einhaltung von Abstandsflächen, dem Brandschutz und der Standicherheit, einzuhalten sind.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Dachgauben
sind Dachaufbauten in einem geneigten Gebäudedach mit senkrecht stehenden Fensterscheiben und dienen zur Belüftung und Belichtung der Dachräume. Eine Dachgaube baut konstruktiv auf dem Dach auf und ist allseitig von einer Dachfläche umgeben.
2. Zwerchgiebel
sind bauliche Elemente, bei welchen die verlängerte Hausfront, das Dach stellenweise durchbricht und meist auf dessen Höhe in der Form eines Giebels mündet.

- 1 -

Diese Art der Gestaltung unterscheidet sich von den Dachgauben, die eigenständig auf dem Dach sitzen und zu allen Seiten von diesem umschlossen sind.

3. Dacheinschnitte

sind zurückversetzte Fenster bzw. Fenstertüren in geneigten Dächern, wodurch die Dachhaut gegen innen durchbrochen wird. Sie dienen meist der Gewinnung von Dachterrassen.

§ 4

Gestaltung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte

- 1) Die Außenbreite der einzelnen Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen nicht mehr als 1/3 der Firstlänge des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5,00 m in Anspruch nehmen.
- 2) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens die Hälfte der gesamten Firstlänge einnehmen.
- 3) Die Lage der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte auf dem Dach und die Fensteröffnung soll sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunterliegenden Gebäude anpassen.
- 4) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen in der Summe einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Traufe und zum First aufweisen.
- 5) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zueinander haben.
- 6) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,00 m entfernt sein.
- 7) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern sollen die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte in Lage, Form, Farbe und Größe möglichst gleich gestaltet werden.

§ 5

Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen gilt Art. 63 der Bayerischen Bauordnung - BayBO.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 4 verstößt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Gestaltung von Dachgauben (Dachgaubensatzung – DachgS) vom 25.11.1997 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2023

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Begründung
zur Satzung über die Gestaltung
von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten
in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Dachgestaltungssatzung - DachgS)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO eröffnet Gemeinden die Möglichkeit Satzungen über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu erlassen. Dies bildet die Ermächtigungsgrundlage der Satzung über die Gestaltung von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

Die zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie insbesondere der Vollzug der Satzung gaben Anlass, die Dachgaubensatzung der Stadt aus dem Jahr 1997 zu überarbeiten. Im Folgenden werden die Textstellen der Satzung aufgeführt und erläutert, welche sich gegenüber der vorherigen Satzung geändert haben:

- **Allgemein:**
Der Titel der Satzung wurde von „Dachgaubensatzung“ von 1997 (DachgS 1997) in „Dachgestaltungssatzung“ geändert. Grund für die Umbenennung ist, dass die Satzung nicht nur die Gestaltung von Dachgauben regelt, sondern auch Zwerchgiebel und Dacheinschnitte betroffen sind.
- **§ 1 Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich ist unverändert zur DachgS 1997.
- **§ 2 Anwendungsbereich**
Die Ergänzung durch § 2 fasst die Informationen bezüglich des Anwendungsbereichs zusammen.
Abs. 1 wird übernommen aus „§ 6 Übergangsregelung“ der DachgS 1997.
Abs. 2 wird übernommen aus § 2 Halbsatz 2 der DachgS 1997.
Abs. 3 wird ergänzt, um die Anwender darauf aufmerksam zu machen, unabhängig vom Vollzug der Satzung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- **§ 3 Begriffsbestimmungen**
Die Ergänzung durch § 3 soll klarstellen, welche Bedeutung die Begrifflichkeiten „Dachgaube“, „Zwerchgiebel“ und „Dacheinschnitt“ haben. Die klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten ist unter anderem für die Anwendung des Art. 57 Abs. 2 Nr. 4 BayBO von Bedeutung, da zum Anwendungsbereich der Vorschrift nur Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten zählen, jedoch nicht Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Busse/Kraus/Lechner/Busse, 150. EL Februar 2023, BayBO Art. 57 Rn. 395)
- **§ 4 Gestaltung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte**
„§ 3 Gestaltung der Dachgauben“ der DachgS 1997 wird abgeändert in „§ 4 Gestaltung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte“. Die folgenden Absätze der DachgS 1997 wurden entnommen, um mehr Gestaltungsspielraum zu ermöglichen: Abs. 1, 2, 3, 10, 11, 12, 14. Die übrigen Absätze bestehen weiterhin und sind notwendig zur Erhaltung des Ortsbildes.
Jedoch wurden Ergänzungen bzw. Änderungen vorgenommen die im Folgenden erläutert werden:

Absatz	Ergänzung/Änderung	Erläuterung
DachgS 1997: Abs. 4 DachgS 2023: Abs. 1	Ergänzung: höchstens jeweils 5,00 m	Die Ergänzung verhindert eine geschossige Wirkung.

DachgS 1997: Abs. 9 DachgS 2023: Abs. 2	Änderung: DachgS 1997: 1/3 DachgS 2023: zur Hälfte	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum.
DachgS 1997: Abs. 5 DachgS 2023: Abs. 3	Änderung: DachgS 1997: muss DachgS 2023: soll	Die Änderung erhöht den Ermessensspielraum der Verwaltung. Dies bedeutet, dass Abs. 3 anzuwenden ist, soweit die Anforderung technisch umsetzbar ist. Falls nachgewiesen wurde, dass Abs. 3 technisch nicht nachweisbar ist, kann die Verwaltung im Einzelfall zustimmen. Der in Abs. 3 verwendete Begriff „Art“ schließt unter anderem die Dachneigung mit ein.
DachgS 1997: Abs. 6 DachgS 2023: Abs. 4	Änderung: DachgS 1997: Abstand von mindestens 1,00 m zum First DachgS 2023: in der Summe einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Traufe und zum First	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum. Die Maße sind parallel zur Dachhaut zu messen, von der unteren waagrechten Begrenzung der Dachfläche (Traufkante/Traufe) bis zur oberen waagrechten Begrenzung der Dachfläche (First).
DachgS 1997: Abs. 7 DachgS 2023: Abs. 5	Änderung: DachgS 1997: Dachgaubenbreite DachgS 2023: 1,00 m	Die Änderung konkretisiert die Regelung, insbesondere bei unterschiedlichen Dachgaubenbreiten.
DachgS 1997: Abs. 8 DachgS 2023: Abs. 6	Änderung: DachgS 1997: 1,50 m DachgS 2023: 1,00 m	Die Änderung erhöht den Gestaltungsspielraum.
DachgS 1997: Abs. 13 DachgS 2023: Abs. 7	Änderung: DachgS 1997: müssen DachgS 2023: sollen möglichst Ergänzung: Lage	Die Änderung erhöht den Ermessensspielraum der Verwaltung. Dies bedeutet, dass Abs. 7 insoweit anzuwenden ist, dass das Gesamterscheinungsbild der Hausgruppe oder des Doppelhauses einheitlich ist und die Mehrzahl der Kriterien übereinstimmen. Falls gestalterische Unterschiede gewünscht sind, jedoch die zuvor genannten Aspekte trotzdem erfüllt sind, kann die Verwaltung im Einzelfall zustimmen. Die Ergänzung ist notwendig zur Erhaltung des Ortsbildes.

--	--	--

- § 5 Abweichungen (§ 4 DachgS 1997)
Die Rechtsgrundlage für Abweichungen wurde entsprechend der Gesetzesänderungen aktualisiert.
- § 6 Ordnungswidrigkeiten (§ 5 DachgS 1997)
Die Rechtsgrundlage für Ordnungswidrigkeiten wurde entsprechend der Gesetzesänderungen aktualisiert.
- § 7 Inkrafttreten (§ 7 DachgS 1997)
Keine Änderungen.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2023
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 3 – Synopse (Gegenüberstellung: DachgS 1997 / DachgS 2023)

Schwarzer Text = übernommen

Roter Text = nicht übernommen

Grüner Text = Änderungen/Ergänzungen

DachgS vom 25.11.1997	DachgS - Entwurf Anlage 1 von 2023
Satzung über die Errichtung und Gestaltung von Dachgauben in der Stadt Fürstenfeldbruck (Dachgaubensatzung - DachgS) § 1 Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes Zur Erhaltung des städtebaulichen Erscheinungsbildes werden aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I, ber. GVBl. 1998 S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439), in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) für Dachgauben in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich dieser Satzung die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen. § 2 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Errichtung und Gestaltung von Dachgauben im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind. (siehe jetzt § 3 Abs. 2)	Satzung über die Gestaltung von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Dachgestaltungssatzung - DachgS) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung: § 1 Geltungsbereich Diese Satzung gilt für die Gestaltung von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dacheinschnitten im gesamten Stadtgebiet. § 2 Anwendungsbereich 1) Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind. 2) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Werden dort keine oder nur zu einzelnen Punkten keine Regelungen getroffen, gilt im Übrigen die Dachgestaltungssatzung.

§ 3 Gestaltung der Dachgauben 1) Dachgauben sind nur bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung ab 30° zulässig. 2) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung bis 40° sind die Dachgauben als einzeln stehende Satteldach- und Dreiecksgauben zulässig. 3) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 40° sind auch Schleppgauben zulässig. 4) Die Breite der Einzelgaube darf ein Außenfertigmaß von 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. → siehe Abs. 9)	3) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche gesetzliche Vorschriften, insbesondere bzgl. der Einhaltung von Abstandsflächen, dem Brandschutz und der Standsicherheit, einzuhalten sind. § 3 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung: 1. <u>Dachgauben</u> sind Dachaufbauten in einem geneigten Gebäudedach mit senkrecht stehenden Fensterscheiben und dienen zur Belüftung und Belichtung der Dachräume. Eine Dachgaube baut konstruktiv auf dem Dach auf und ist allseitig von einer Dachfläche umgeben. 2. <u>Zwerchgiebel</u> sind bauliche Elemente, bei welchen die verlängerte Hausfront, das Dach stellenweise durchbricht und meist auf dessen Höhe in der Form eines Giebels mündet. Diese Art der Gestaltung unterscheidet sich von den Dachgauben, die eigenständig auf dem Dach sitzen und zu allen Seiten von diesem umschlossen sind. 3. <u>Dacheinschnitte</u> sind zurückversetzte Fenster bzw. Fenstertüren in geneigten Dächern, wodurch die Dachhaut gegen innen durchbrochen wird. Sie dienen meist der Gewinnung von Dachterrassen. § 4 Gestaltung der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte entnommen entnommen entnommen 1) Die Außenbreite der einzelnen Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen nicht mehr als 1/3 der Firstlänge des jeweiligen Gebäudes, höchstens jeweils 5,00 m in Anspruch nehmen. 2) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen insgesamt in ihrer
---	--

5) Die Lage der Dachgauben auf dem Dach und die Fensteröffnung muss sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunterliegenden Gebäude anpassen. 6) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zum First aufweisen. 7) Die Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens einer Dachgaubenbreite zueinander haben. 8) Die Dachgauben müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,50 m entfernt sein. 9) Dachgauben dürfen insgesamt in ihrer Summe jedoch höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen. 10) Satteldach- und Dreiecksgauben sind in ihrer Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. 11) Die Dachneigung der Schleppgauben darf von der festgesetzten Dachneigung des Hauptgebäudes abweichen. 12) Die Dachgauben müssen in Eindeckung und Verkleidung dem Material und der Farbe des Hauptdaches angepasst sein. 13) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern müssen die Dachgauben in Form, Farbe und Größe gleich gestaltet werden. 14) Dacheinschnitte im Zusammenhang mit Dachgauben sind nur bis zu einer Breite von max. 1/3 der Firstlänge zulässig. § 4 Abweichungen und Befreiungen Für die Erteilung von Befreiungen und die Gestattung von Ausnahmen gilt Art. 70 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung.	Summe jedoch höchstens die Hälfte der gesamten Firstlänge einnehmen. 3) Die Lage der Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte auf dem Dach und die Fensteröffnung soll sich in Art, Größe und Symmetrie dem darunterliegenden Gebäude anpassen. 4) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen in der Summe einen Abstand von mindestens 1,00 m zur Traufe und zum First aufweisen. 5) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mindestens 1,00 m zueinander haben. 6) Die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte müssen von den seitlichen Dachrändern (Ortgang) mindestens 1,00 m entfernt sein. → siehe Abs. 2) entnommen entnommen entnommen 7) Bei Hausgruppen und Doppelhäusern sollen die Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte in Lage, Form, Farbe und Größe möglichst gleich gestaltet werden. entnommen § 5 Abweichungen Für die Erteilung von Abweichungen gilt Art. 63 der Bayerischen Bauordnung - BayBO.
--	---

§ 5 Ordnungswidrigkeiten Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 verstößt. § 6 Übergangsregelung Diese Satzung ist nicht anzuwenden auf Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind. § 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Fürstenfeldbruck, den 25.11.1997 Stadt Fürstenfeldbruck Sepp Kellerer 1. Bürgermeister	§ 6 Ordnungswidrigkeiten Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gestaltungsvorschriften des § 4 verstößt. → siehe § 3 Abs. 1 § 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Gestaltung von Dachgauben (Dachgaubensatzung – DachgS) vom 25.11.1997 außer Kraft. Fürstenfeldbruck, den XX.XX.2023 Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Christian Götz Oberbürgermeister
--	--

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3173/2023

48. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.		Stadtwerke Fürstenfeldbruck; Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2022		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich
AZ:			Erstelldatum	14.11.2023
Verfasser		Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3
Sachgebiet		31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	28.11.2023	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Protokoll der Aufsichtsratssitzung
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 11 lit. a) und b) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH folgendes zu be-schließen:

- 1. Vom Ergebnis der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH des Geschäftsjahres 2018 einen Betrag in Höhe von 2.979.597,37 Euro in die Gewinnrücklage der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH einzustellen sowie einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck auszuschütten.**
- 2. Der Stadtrat ermächtigt im Nachhinein den Oberbürgermeister, als alleinigen Gesellschaftsvertreter der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH die o. g. Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen.**

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				hoch	
Umweltauswirkungen				hoch	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				Ja	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

In der Sitzung am 05. Oktober 2023 hat sich der Aufsichtsrat auch mit der Verwendung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2022 befasst und mit 9:2 Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat empfiehlt gemäß § 9 Absatz (2) lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH einen Betrag in Höhe von 2.979.597,37 Euro in die Gewinnrücklage der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH einzustellen sowie einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro an die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck auszuschütten.

Die Verfolgung der strategischen Ziele der Stadtwerke FFB – u.a. Umsetzung der Energiewende, Aus- und Umbau u. Verstärkung der Stromnetze, sowie die Umsetzung der Digitalisierung erfordern mittelfristig hohe Investitionen.

Auch ohne Ausschüttung erhielt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende **Finanzmittel von den Stadtwerken für 2022:**

1. Gewerbesteuerzahlung	= 383 TEuro
2. Konzessionsabgabe Wasser	= 294 TEuro
3. <u>Konzessionsabgabe Strom</u>	<u>= 919 TEuro</u>
Gesamt:	= 1.596 TEuro

Zusätzlich sind die Stadtwerke mit dem negativen Betriebsergebnis der AmperOase in Höhe von 1.755 TEuro (2022) belastet.

PROTOKOLL

139. Sitzung des Aufsichtsrates am 05. Oktober 2023

Hier: Auszug Top 6 Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2022

TOP 6 Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2022 (Beschlussfassung)

Herr Hoppenstedt erläutert aus Sicht der Stadtwerke FFB den Beschlussvorschlag. Die Verfolgung der strategischen Ziele der Stadtwerke FFB – Umsetzung der Energiewende, Aus- und Umbau der Stromnetze und die Umsetzung der Digitalisierung erfordern hohe Investitionen.

Die Aufsichtsräte haben dazu teils andere Ansichten. Ein Teil unterstützt den Antrag und folgt der Argumentation von Herr Hoppenstedt. Ein anderer Teil ist der Auffassung, dass die Stadtwerke mehr ausschütten sollten. Zum einen wurde in der Vergangenheit selten an den Gesellschafter ausgeschüttet, zum anderen könnten die Stadtwerke FFB dies aufgrund des guten Jahresergebnisses gut verkraften. Außerdem könnte die Stadt aufgrund der aktuellen Finanzlage eine höhere Ausschüttung gut gebrauchen.

Nach längerer Diskussion wurden somit weitere Anträge zur Abstimmung gestellt:

1. Antrag: (mit 4:7 Stimmen, davon 11 Anwesende abgelehnt)

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. (2) lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.000.000,00 Euro an den Gesellschafter auszuschütten und in Höhe von 2.479.597,37 Euro in die Gewinnrücklage einzustellen.“

2. Antrag: (5:6 Stimmen, davon 11 Anwesende abgelehnt)

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. (2) lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 750.000,00 Euro an den Gesellschafter auszuschütten und in Höhe von 2.729.597,37 Euro in die Gewinnrücklage einzustellen.“

3. Antrag: (9:2 Stimmen, davon 11 Anwesende angenommen)

Somit wird dem 3. Antrag, der zugleich der Beschlussvorlage der Stadtwerke FFB entspricht, zugestimmt und somit als Beschluss wie folgt gefasst:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. (2) lit. h) des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 500.000,00 Euro an den Gesellschafter auszuschütten und in Höhe von 2.979.597,37 Euro in die Gewinnrücklage einzustellen.“

